



# MITTEILUNGSBLATT

GEMEINDE STEGAURACH | LANDKREIS BAMBERG

Schloßplatz 1 | 96135 Stegaurach | [www.stegaurach.de](http://www.stegaurach.de) | [verwaltung@stegaurach.de](mailto:verwaltung@stegaurach.de) | Tel.: 0951-99 222-0  
Öffnungszeiten: Mo. – Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr, Do.: 14.00 – 18.00 Uhr

Juli 2020

Nr. 07/2020

## Malwettbewerb

### JAHRESKALENDER 2021 der Gemeinde Stegaurach



Stiliyan, 10 Jahre, hat die Bücherei Stegaurach prima abgebildet!

Amtliche Bekanntmachungen  
Kirchliche Nachrichten

Seite 7  
Seite 26



Senioren und Jugend  
Vereine

Seite 31  
Seite 35

## Infotafel

### Notrufnummern

Feuer-Notruf	112
Polizei-Notruf	110
Unfall-Rettungsdienst-Notruf	112
Polizei Bamberg-Land	0951 9129 310
Ärztlicher Notfallruf	116 117
Giftnotruf	030 19240
Giftzentrale Nürnberg	0911 3982451

### Wichtige Telefonnummern

Ärztliche Bereitschaftspraxis	09546 88888
Telefonseelsorge (kostenlos)	0800 1110-111
Kinder- und Jugendtelefon (kostenlos)	0800 1110-222
Familienpflegewerk Bamberg	0951 502691
Deutscher Kinderschutzbund	
Kreisverband Bamberg e.V.	0951 28192
Frauenhaus Bamberg – Hilfe und Beratung für Frauen und Kinder	0951 58280
Psychosoz. Beratungs- u. Behandlungsstellen für Suchtkranke u. deren Angehörige	0951 29957-40
Katholische Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen	0951 29957-50
Notruf bei sexualisierter Gewalt	0951 868518
Telefonseelsorge Bamberg	0800 1110-111
Bayerisches Rotes Kreuz (BRK)	
Kreisverband Bamberg	0951 98189-0

### Kliniken

#### Einrichtungen im Landkreis Bamberg

Juraklinik Scheßlitz	09542 779-0
Steigerwaldklinik Burgebrach	09546 88-0
Seniotel Pflegedienst Scheßlitz gGmbH	09542 779-0
Klinik am Eichelberg Burgebrach	09546 88-510

#### Kliniken in der Stadt Bamberg

Klinikum am Bruderwald	0951 503-0
Klinik Dr. Schellerer	0951 503-44100
Klinikum am Michaelsberg	0951 503-0
Geburtshaus Bamberg	0951 303637

### Bürgersprechstunde im Rathaus

Am 02.07.20 findet im Rathaus die Bürgersprechstunde mit dem 1. Bürgermeister, Thilo Wagner, von **17.00 Uhr bis 19.00 Uhr** statt. Bitte melden Sie sich an unter Tel. Nr. 0951 / 99 2220.

### Bücherei Stegaurach

Tel.: 0951 50989620

Öffnungszeiten:

Mo	14.00 – 15.30 Uhr
Di	15.00 – 17.00 Uhr
Mi	10.00 – 11.30 Uhr
Do	16.30 – 18.30 Uhr

An allen gesetzlichen Feiertagen in Bayern geschlossen. Während der bayerischen Schulferien am Dienstagvormittag geschlossen.

Info auf [www.buecherei-stegaurach.de](http://www.buecherei-stegaurach.de)

### Müllabfuhr im Juli 2020

Die Abholung der **Restmüll-, Papier- und Biotonne** sowie **Gelber Sack** erfolgt in den einzelnen Gemeindeteilen an den nachfolgend aufgeführten Tagen:

<b>Restmülltonne</b>	Do. 09.07.2020 / Do. 23.07.2020
<b>Papiertonne</b>	Mi. 22.07.2020
<b>Biotonne</b>	Do. 02.07.2020 / Do. 16.07.2020
	Do. 30.07.2020
<b>Gelber Sack</b>	Di. 21.07.2020

**Anmeldeschluss** für die

**nächste Sperrmüllsammlung: 05.08.2020**

Die Anmeldung hat beim **Landratsamt Bamberg** unter Tel. 85-555 (Di. – Do. von 9.00 – 12.00 Uhr), mittels Sperrmüllkarte am Abfallkalender oder unter [www.landkreis-bamberg.de](http://www.landkreis-bamberg.de) zu erfolgen.

**Beratung bei allen Fragen zur Abfallentsorgung erhalten Sie beim Landratsamt Bamberg, Tel. 0951/85-706 oder 85-708.**

### Wertstoffhof Waizendorf Kaifeck

Waizendorf-Kaifeck  
96135 Stegaurach-Waizendorf  
Tel.: **0951 / 85-706 oder -708**

**Sommerzeit: Mi 14.00 - 18.00 Uhr, Sa 09.00 - 14.00 Uhr**  
**Winterzeit: Mi 14.00 - 17.00 Uhr, Sa 10.00 - 13.00 Uhr**

## Impressum Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Gemeinde Stegaurach –

**Erscheinungsweise: Einmal im Monat**  
– Änderungen vorbehalten –

**Nächste Ausgabe: Montag 03.08.2020**

**Redaktionsschluss: Freitag 17.07.2020**

Beiträge für das gemeindliche Mitteilungsblatt bitte an folgende E-Mail-Adresse schicken: [amtsblatt@stegaurach.de](mailto:amtsblatt@stegaurach.de)

#### Herausgeber:

Gemeinde Stegaurach  
Schlossplatz 1  
96135 Stegaurach

#### Parteiverkehr:

Mo. – Mi./Fr. 8.00 – 12.00 Uhr  
Do. 8.00 – 12.00 Uhr  
14.00 – 18.00 Uhr

#### Verantwortlich für Anzeigen und Druck:

Daniel Palasti, Aktiv Druck & Verlag GmbH  
Tel. 09522/9435-64, E-Mail: [palasti@aktiv-druck.de](mailto:palasti@aktiv-druck.de)

#### Anzeigenannahme:

Daniel Palasti, Tel. 09522/9435-64  
[stegaurach@aktiv-druck.de](mailto:stegaurach@aktiv-druck.de)

Namentlich gezeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Kürzungen der eingesandten Manuskripte bleiben der Redaktion vorbehalten.

**Bildnachweis:** Fotolia

## Informationen durch den Bürgermeister

### Stegauracher Schiedsrichter-Urgestein „Sepp“ Waldl wird 90

Als Gründungsmitglied wird er nicht geführt, aber fast: Im Juni feierte das Urgestein der 100-jährigen Schiedsrichtergruppe Bamberg und Stegauracher Bürger Josef „Sepp“ Waldl seinen 90. Geburtstag.

Nach Ausflügen in den Radrennsport setzte er seine Kraft und Energie über mehr als 50 Jahre für den Fußball ein, nachdem er 1953 Schiedsrichter wurde. Über 30 Jahre war Josef Waldl als Lehrwart und Regelcoach der SR-Gruppe Bamberg aktiv. Aus den von ihm ausgebildeten 800 Nachwuchsspielleitern ging eine ungewöhnlich hohe Zahl von FIFA- und Bundesligaschiedsrichtern und Schiedsrichterinnen hervor, darunter bekannte Namen wie Siegfried Brehm, Karl Fleischer, Elke Günther, und nicht zuletzt Gertrud Regus als erste deutsche FIFA-Schiedsrichterin überhaupt. Als Teil des Kreissportgerichts Bamberg trug er über viele Jahre dazu bei, den Fußballregeln auch am grünen Tisch Geltung zu verschaffen.

Auf Grund seines unermüdlichen Engagements erhielt er alle nationalen Ehrungen, die ein Fußball-Schiedsrichter bekommen kann: Die goldene Pfeife, Ehrenmitglied der SR-Gruppe Bamberg, DFB-Verdienstnadel, Verbandsehrennadel in Gold, um nur einige zu nennen.

Auch nach Beendigung seiner aktiven Karriere mit über 70 Jahren blieb er der Förderung des Fußballnachwuchses erhalten: Mit viel Engagement und Freude organisierte er die jährlichen Schülerturniere des Kreisjugendrings Bamberg und trug so wesentlich dazu bei, dass die Leidenschaft für Fußball in Bamberg, Oberfranken und Deutschland erhalten bleibt.

Bürgermeister Thilo Wagner gratuliert herzlich zum Runden!



Josef Waldl gemeinsam mit Schiedsrichter-Obmann Günther Reitzner (rechts).

### Verleihung der Pflegemedaille

Landrat Johann Kalb hatte die Ehre, dem Ehepaar Kreß aus Stegaurach die Auszeichnung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales übergeben zu dürfen:

Die Verdienste von Heinrich und Angelika Kreß wurden mit der Pflegemedaille gewürdigt.

Das Ehepaar Kreß pflegt seit seinem Unfall im September 2007 den gemeinsamen Sohn, der seitdem auf umfassende Hilfe angewiesen ist. Beide begleiteten den Sohn zu den vielen Klinikaufenthalten und standen ihm bei den Operationen bei. Mit viel Leidenschaft und Liebe pflegen sie den Sohn aufopferungsvoll und schränken sich dafür selbst ein. Sie bauten das Eigenheim z. B. behindertengerecht um, Herr Kreß ging für die Pflege in den Vorruhestand.

„Sie sind ein leuchtendes Beispiel, wie ein an Nächstenliebe orientiertes Leben aussehen kann, das ist heute leider nicht mehr selbstverständlich“, zeigte sich der Landrat beeindruckt. Erster Bürgermeister Thilo Wagner gratulierte herzlich im Namen der Gemeinde Stegaurach und bedankte sich für das große Engagement der Familie Kreß.



Bildquelle: Rudolf Mader

### Seniorenfahrt der Gemeinde fällt aus

Wegen der Coronakrise findet die Seniorenfahrt, geplant für den 02.09.2020, nicht statt. Erster Bürgermeister Thilo Wagner bedauert sehr, dass die gemeinsame Unternehmung mit den Senioren der Gemeinde unter den gegebenen Umständen ausfallen muss. Insbesondere da es sich bei den älteren Bürgerinnen und Bürgern um die am stärksten betroffene Risikogruppe handelt, will die Gemeinde von dem Ausflug absehen. Wir wünschen allen Seniorinnen und Senioren dennoch eine gute Zeit, beste Gesundheit und wertvolle Kontakte mit Augenmaß!



### Fundbüro

Folgende Gegenstände wurden im Fundbüro abgegeben und können während der Öffnungszeiten im Bürgeramt abgeholt werden:

Kapelle Hartlanden  
Kreuzung Wildensorger Str./Freiersstr.  
Mutzershof Wanderweg

E-Roller schwarz  
Schlüssel mit Anhänger  
Schlüssel ohne Anhänger

Bürgeramt Stegaurach  
Schloßplatz 1, Tel. 0951/99222-31 bzw. -32  
E-Mail: buergeramt@stegaurach.de



Gemeinde Stegaurach

[www.stegaurach.de](http://www.stegaurach.de)



## Freie Plätze im Waldkindergarten Hartlanden

Im März hatte der neue Waldkindergarten im Birkacher Wald in Hartlanden seinen Betrieb aufgenommen, die Corona-Pandemie zwang kurz darauf gleich wieder zur Schließung des Bauwagens und des Außenbereichs. Inzwischen spielen und lernen unter der Aufsicht der Sozialpädagoginnen Karla Schreiber und Anke Kirsch sieben Kinder in der freien Natur. 13 Plätze sind momentan frei.

„Wir machen das hier aus voller Überzeugung“, erklärt Karla Schreiber, die bisher viel in Heimen und in der Beratung tätig war. „Denn den Kindern geht es hier einfach gut“, so die Sozialpädagogin, die täglich Spaß daran hat gemeinsam mit den Kindern die vielen kleinen Wunder des Lebens zu entdecken. Noch schöner fände sie es – und spricht hier auch für Kollegin Anke Kirsch – wenn weitere Kinder die vielfältige Erziehung mit viel Bewegung, wie z.B. Rennen, Balancieren, Hüpfen, Buddeln, Schaufeln, Bauen, ..., genießen würden. Insgesamt 20 Kinder kann der Waldkindergarten Hartlanden aufnehmen. Vier der momentan sieben Kindergartenkinder sind Vorschüler und geben somit ab September ihre Plätze frei.

Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie spricht das Konzept des Waldkindergartens für sich: Die Kleinen sind die meiste Zeit draußen, nur bei ganz schlechtem Wetter oder besonderem Bedarf geht es in den Bauwagen. Das Immunsystem wird durch die viele frische Luft

und die Anpassung an das Wetter und die Jahreszeiten gestärkt. Außerdem macht die viele Bewegung an der frischen Luft zufrieden und ausgeglichen – beste Voraussetzungen also, um Krisen zu meistern. Konkret beschäftigen sich die Kinder im Hartlandener Waldkindergarten vor allem mit der Natur selbst: Es wird gesägt und gehämmert, mit Stöcken gebaut, mit Erde, Wasser und Zapfen „gekocht“, mit Ästen und Blättern gestaltet, in der Hängematte ausgeruht, Rollenspiele entfacht u.v.m. „Besonders das Sägen von Ästen und Holz ist bei den Kindern sehr beliebt“, sagt Betreuerin Karla Schreiber. Dafür stehen mehrere Werkzeugkisten und eine Werkbank im Wald bereit. Mit guter Kleidung und vor allem gutem Schuhwerk, so ist sich Karla Schreiber sicher, sind die Kinder im Birkacher Wald bestens für drei Jahre gesunder Entwicklung im Kindergarten ausgerüstet.

Wer sein Kind im Waldkindergarten Hartlanden anmelden möchte oder Fragen zum Konzept hat, wendet sich bitte an:

Kath. Kindertagesstätte „Don Bosco“

Zum Steinigt 12, 96135 Stegaurach

Tel. Nr. 0951 / 296297

E-Mail: don-bosco.stegaurach@kita.erzbistum-bamberg.de

Waldhandy Tel. Nr. 0175 / 3454998 (Mo. - Fr. 8 - 14 Uhr)



## Fundräder bitte abholen!

Der Bauhof der Gemeinde Stegaurach hat in den vergangenen Woche viele herrenlose Fahrräder im Gemeindegebiet gefunden und eingesammelt. Diese können nach Rücksprache mit Bauhofleiter Christian Zirkel, E-Mail bauhof@stegaurach.de oder Tel. Nr. 0951 2975590, von den Eigentümern abgeholt werden.



Stadtradeln:  
15. Juni bis 05. Juli 2020



**STADTRADELN**  
Radeln für ein gutes Klima

### Stadtradeln läuft noch bis 5. Juli!

Am 15. Juni hat die landkreisweite Stadtradeln-Aktion begonnen. Für die Gemeinde Stegaurach haben sich 36 Radelnde angemeldet. Am vierten Tag waren trotz schlechten Wetters bereits zwölf Teammitglieder aktiv auf dem Fahrrad. Bis dahin wurden schon 632 Kilometer „erradelt“. Super!

Insgesamt hatten sich zu Aktionsbeginn im Landkreis Bamberg über 1000 Radelnde in 116 Teams angemeldet, 2019 waren es noch 711 aktiv Radelnde in 65 Teams.

Alle Informationen zum Stadtradeln gibt es unter [www.stadtradeln.de/landkreis-bamberg/](http://www.stadtradeln.de/landkreis-bamberg/). Wenn Sie mitmachen, können Sie mit etwas Glück ein "Schlemmerkistla" mit Genuss aus unserer Region gewinnen.

In diesem Jahr gibt es auch neue Features beim Stadtradeln, das auch bequem als App nutzbar ist:

- Weitergabe von Touren-Tipps für andere Stadtradler
- Möglichkeit, auf Gefahrstellen und Probleme hinzuweisen (RADar!-Funktion)
- Fotowettbewerb „Radellöwe“

Wir wünschen allen Teilnehmer gute Motivation für den Endspurt, auf dass gemeinsam die 180.495 Kilometer im Landkreis aus dem Jahr 2019 locker geknackt werden!



Foto: Teamkapitän für die Gemeinde Stegaurach ist Bauhofleiter Christian Zirkel.



**STADTRADELN**  
Radeln für ein gutes Klima



Infos und Anmeldung unter:

[stadtradeln.de/bamberg](http://stadtradeln.de/bamberg)  
[stadtradeln.de/landkreis-bamberg](http://stadtradeln.de/landkreis-bamberg)



Regionale Partner



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration



## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB - Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Bachstraße“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Stegaurach hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan (vBBP/GOP) „Bachstraße“ im Hauptort Stegaurach in der Fassung vom 26.05.2020 gemäß (gem.) § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vBBP/GOP für das Gebiet im Südwesten des Hauptortes Stegaurach südlich der „Mühlendorfer Straße“ (St 2276) und südwestlich der „Bachstraße“ in Kraft. Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Stegaurach voll- oder teilflächig (TF): Flur-Nummern 293, 293/7, 294 (TF), 294/7, 294/8 und 294/9.

Jedermann kann den vBBP/GOP bestehend aus der Planurkunde, der Planbegründung (inkl. Anlage 1: Gegenüberstellung Geltungsbereich vBBP/GOP und Geltungsbereich Vorhaben- und Erschließungsplan [VEP]; Anlage 2: 17. Änderung/Berichtigung Flächennutzungs- und Landschaftsplan [FNP/LSP]) und aus dem VEP im Rathaus der Gemeinde Stegaurach (Schloßplatz 1, 96135 Stegaurach, Bauamt, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 2) während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend stehen die Planunterlagen auch online/digital auf der Homepage der Gemeinde Stegaurach zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- 4) nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vBBP/GOPs schriftlich gegenüber der Gemeinde Stegaurach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ergänzend weist die Gemeinde Stegaurach auf die mit dem vorgenannten Bauleitplanverfahren in Verbindung stehende 17. Änderung/Berichtigung des gemeindlichen FNPs/LSPs hin, die im amtlichen Mitteilungsblatt gesondert bekannt gemacht wurde.

Gemeinde Stegaurach, den 23.06.2020

gez. WAGNER, 1. Bürgermeister

### **Bekanntmachung:**

Der Gemeinderat Stegaurach hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 unter TOP 04 B die nachfolgend abgedruckte Geschäftsordnung beschlossen. Diese wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

### **Geschäftsordnung für den Gemeinderat Stegaurach (GeschO2020) vom 12.05.2020**

Der Gemeinderat Stegaurach gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

#### **Geschäftsordnung:**

#### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

##### **I. Der Gemeinderat**

##### **§ 1**

##### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

##### **§ 2**

##### **Aufgabenbereich des Gemeinderats**

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, einschließlich alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der BürgermeisterInnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,

10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der PrüferInnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
28. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

## II. Die Gemeinderatsmitglieder

### § 3

#### Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheim-

haltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG).

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren BürgermeisterInnen einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

### § 4

#### Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

### § 5

#### Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) <sup>1</sup>Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

**§ 5a****Arbeitsgruppe der Fraktionsvorsitzenden**

Jede im Gemeinderat vertretene Gruppierung soll einen Fraktionsvorsitzenden benennen, der an Vorbereitungen wichtiger Angelegenheiten stellvertretend für die Gruppierung teilnimmt und deren Mitglieder entsprechend informiert.

**§ 6****Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben**

<sup>1</sup>Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Weichen sie beim Vortrag im Gemeinderat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

**III. Die Ausschüsse****1. Allgemeines****§ 7****Bildung, Vorsitz, Auflösung**

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. <sup>4</sup>Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. <sup>5</sup>Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. <sup>6</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. <sup>7</sup>Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. <sup>8</sup>Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. <sup>9</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>10</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird/werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Ist die

den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

**2. Aufgaben der Ausschüsse****§ 8****Vorberatende Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

**Finanzausschuss (FA):**

- a) Vorberatung des Haushalts und der Finanzplanung
- b) Allgemeine finanzielle Angelegenheiten
- c) Jahresabschlüsse

**Umwelt- und Verkehrsausschuss (UVA):**

- a) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- b) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes im eigenen Bereich z.B. der Abfallwirtschaft, der Energieversorgung, der Altlasten, der Luftreinhaltung sowie des Lärm-, Trinkwasser-, Boden-, Biotop- und Baumschutzes sowie der Grünanlagen. Vorberatende Funktion bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes, Landschaftsplanes, der Bebauungspläne und Grünordnungspläne.
- c) Umweltschutz
- d) Öffentlicher Personennahverkehr
- e) Verkehrsfragen grundsätzlicher Art
- f) Maßnahmen der Verkehrsberuhigung
- g) Sonstige Angelegenheiten der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- h) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Agenda 21
- i) Energieversorgungs- und Energiesparmaßnahmen

**Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport (ASBKS):**

- a) Anschaffungen für Schulen, Kindergärten, Kitas und Friedhöfen sowie haushaltsrechtliche Vorberatungen
- b) Alten- und Behindertenhilfe
- c) Friedhofsangelegenheiten
- d) Koordinierung und Förderung von Maßnahmen der Sportförderung, der Jugendhilfeplanung, des Kulturlebens und des Vereinsgeschehens im Rahmen der gemeindlichen Möglichkeiten.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Gemeinderats als beschließende Ausschüsse, sofern die betreffende Maßnahme eine Auftragssumme von 10.000,00 EUR nicht überschreitet.

**§ 9****Beschließende Ausschüsse**

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

**Bauausschuss (BA):**

- a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen.
- b) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft.
- c) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Straßenverkehrsrechts.
- d) Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten.
- e) Vorberaterung von Problemen baulicher Art bei Schulen, Kindergärten und Friedhöfen, bei der Vergabe von Anschaffungen für die Schule und den Kindergarten sowie haushaltsrechtliche Vorberatungen.
- f) Vergabe von Anschaffungen und Aufträgen baulicher Art bei Schulen, Kindergärten, Friedhöfen und sonstigen Liegenschaften bis zu einer Auftragssumme von 20.000,00 EUR.
- g) Vergabe von Aufträgen für sonstige Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Auftragssumme von 50.000,00 EUR.
- h) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- i) Wahrnehmung der Beteiligungsrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- j) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- k) grundsätzliche Fragen des Straßenbaus und der Verkehrsplanung,
- l) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,

Im Übrigen ist der Ausschuss beratend tätig, insbesondere für

- Maßnahmen der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Ortsverschönerungsmaßnahmen
- Erholungsanlagen
- Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen
- Ortsplanung

soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

**§ 10****Rechnungsprüfungsausschuss**

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

(2) Überprüfung von Ausschreibungen, Einkäufen und Verträgen der Gemeinde.

**IV. Der erste Bürgermeister****1. Aufgaben****§ 11****Vorsitz im Gemeinderat**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

**§ 12****Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienst-

vorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

**§ 13****Einzelne Aufgaben**

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
  2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
  5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
  6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
  7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
  8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
  9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
  10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
    - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
    - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
  2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
    - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
      - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
      - im Übrigen bis zu einem Betrag von 20.000,00 EUR im Einzelfall (Soweit beim Bewirtschaftungsrahmen eine Wertgrenze von 15.000,00 EUR überschritten wird, muss der Gemeinderat zeitnah hierüber unterrichtet werden).
    - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 1.500,00 EUR
- Niederschlagung 7.500,00 EUR
- Stundung 15.000,00 EUR bis zu einem Jahr
- Aussetzung der Vollziehung 7.500,00 EUR

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500,00 EUR und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.750,00 EUR im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – bis zu einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 15.000,00 EUR,

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 15.000,00 EUR erhöhen (Der Gemeinderat muss unterrichtet werden, soweit beim Bewirtschaftungsrahmen eine Wertgrenze von 10.000,00 EUR überschritten wird).

f) 1Die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.500,00 EUR je Einzelfall. 2Die Richtlinien für die Vereinsförderung (VereinsförderRichtl) in der aktuellen Fassung sind zu berücksichtigen.

3. in allgemeinen Rechts und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 15.000,00 EUR nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,

b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,

- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

**§ 14**

**Vertretung der Gemeinde nach außen**

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

**§ 15**

**Abhalten von Bürgerversammlungen**

(1) 1Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung jeweils in den Gemeindeteilen Höfen-Waizendorf, Mühlendorf und Stegaurach ein (Art. 18 Abs. 1 GO). 2Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

**§ 16**

**Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

**2. Stellvertretung**

**§ 17**

**Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben**

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder von der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in der Reihenfolge der dienstältesten Gemeinderäte bzw. Gemeinderätinnen.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) 1Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. 2Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

**§ 18**

**Rechtsstellung, Aufgaben**

(1) 1Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürger oder Gemeindebürgerinnen mit beratenden Aufgaben. 2Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

**B. Der Geschäftsgang**

**I. Allgemeines**

**§ 19**

**Verantwortung für den Geschäftsgang**

(1) 1Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der ge-

setzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Vorab sollen diese auch an die Fraktionsvorsitzenden weitergeleitet werden. <sup>3</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

## § 20

### Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## § 21

### Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats und aller Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## § 22

### Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 23

#### Einberufung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinderatssitzungen werden im Sitzungssaal des Rathauses oder im Bürgersaal des Böttinger'schen Landhauses in Stegaurach abgehalten; sie beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr. <sup>2</sup>Die Sitzungen finden turnusgemäß am zweiten Dienstag jeden Monats, im Bedarfsfall zusätzlich auch am vierten Dienstag statt. <sup>3</sup>In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Bauausschusssitzungen finden im Besprechungszimmer des Rathauses oder in einem geeigneten Raum des Böttinger'schen Landhauses in Stegaurach statt; sie beginnen regelmäßig um 18.00 Uhr. <sup>2</sup>Die Sitzungen werden turnusgemäß am vierten Montag jeden Monats, im Bedarfsfall zusätzlich auch am zweiten Montag abgehalten. <sup>3</sup>In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmt werden.

(4) Die Sitzungen der übrigen Ausschüsse finden in der Regel an einem Mittwoch um 18.00 Uhr statt.

### § 24

#### Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist in der Regel fünf Tage jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### § 25

#### Form und Frist für die Einladung

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist betragt funf Tage; sie kann in dringenden Fallen auf 3 Tage verkurzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

**§ 26  
Antrage**

(1) <sup>1</sup>Antrage, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begrunden. <sup>2</sup>Bei elektronischer Ubermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwurdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlusselter Form zu ubermitteln. <sup>3</sup>Antrage sollen spatestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Burgermeister eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspatet eingehende oder erst unmittelbar vor oder wahrend der Sitzung gestellte Antrage konnen nachtraglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. samtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Antrage zur Geschaftsbearbeitung, z.B. Nichtbefassungsantrage, Zuruckziehung eines Antrags u.. oder einfache Sachantrage, z.B. Anderungsantrage, konnen auch wahrend der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

**III. Sitzungsverlauf  
§ 27  
Eroffnung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eroffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemae Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfahigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwanden gegen die Tagesordnung. <sup>2</sup>Ferner lasst er uber die Genehmigung der Niederschrift uber die vorangegangene offentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift uber die vorangegangene nichtoffentliche Sitzung liegt wahrend der Dauer der Sitzung zur Einsicht fur die Gemeinderatsmitglieder auf / wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwandungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gema Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

**§ 28  
Eintritt in die Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geandert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtoffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird daruber vorweg unter Ausschluss der offentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtoffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtoffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person tragt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erlautert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mundlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, konnen auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverstandige zugezogen und gutachtlich gehort werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt fur sonstige sachkundige Personen.

**§ 29  
Beratung der Sitzungsgegenstande**

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverstandigen, eroffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umstanden annehmen mussen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen personlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art wahrend der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen personlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat wahrend der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei offentlicher Sitzung im Zuhorrerraum Platz nehmen, bei nichtoffentlicher Sitzung verlasst es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer durfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende uber die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschaftsbearbeitung“ ist das Wort auer der Reihe sofort zu erteilen, <sup>5</sup>Zuhorern kann das Wort nur in Ausnahmefallen und ausschlielich zur Klarung der Sachlage erteilt werden, wenn es sich um die Person des Antragstellers oder einen unmittelbar Betroffenen handelt und die Gemeinderatsmitglieder mehrheitlich mit der Worterteilung einverstanden sind. <sup>6</sup>Sobald der Vorsitzende erkennt, dass das eingeraumte Rederecht zu unsachlichen Auerungen missbraucht wird und den Entscheidungsprozess des Gemeinderats beeinflussen konnte, hat er dem Zuhorer das Rederecht unverzuglich zu entziehen.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. Die Redebeitrage mussen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) Wahrend der Beratung uber einen Antrag sind nur zulassig:

1. Antrage zur Geschaftsbearbeitung,
2. Zusatz oder Anderungsantrage oder Antrage auf Zuruckziehung des zu beratenden Antrags.

Uber Antrage zur Geschaftsbearbeitung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Bei Versto gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeitragen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Versto aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstoen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich storen, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschlieen. <sup>2</sup>Uber den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden konnen. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spatestens am nachsten Tag fortzufuhren; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

**§ 30  
Abstimmung**

(1) <sup>1</sup>Nach Durchfuhrung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schliet der oder die Vorsitzende die Beratung und lasst uber den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfahigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Antrage zur Abstimmung, so wird uber sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Antrage zur Geschaftsbearbeitung,
2. Antrage, die mit dem Beschluss eines Ausschusses ubereinstimmen; uber sie ist vor allen anderen Antragen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Antrage; das sind die Antrage, die voraussichtlich einen groeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Manahmen zum Gegenstand haben,
4. fruher gestellte Antrage vor spater gestellten, sofern der spatere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fallt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### § 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### § 32 Anfragen

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### § 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

### IV. Sitzungsniederschrift § 34 Form und Inhalt

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Im gemeindlichen Mitteilungsblatt bzw. auf der Gemeindehomepage wird der Tagesordnungspunkt sowie der Sachverhalt und das Beschlussfassungsergebnis in anonymisierter Form veröffentlicht.

(6) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem (RIS) zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

### V. Geschäftsgang der Ausschüsse § 36 Anwendbare Bestimmungen

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. <sup>2</sup>Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

### § 37 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Gemeinde Stegaurach amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art

amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Gemeinde Stegaurach hingewiesen.

**C. Schlussbestimmungen**  
**§ 38**  
**Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

**§ 39**  
**Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

**§ 40**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung (GeschO2014) vom 06.05.2014 außer Kraft.

Stegaurach, den 12.05.2020

gez. Thilo WAGNER, 1. Bürgermeister

## Bekanntmachung:

Der Gemeinderat Stegaurach hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 unter TOP 05 F die nachfolgend abgedruckte Satzung beschlossen. Diese wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

## Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts für den Gemeinderat Stegaurach (GVerfS2020) vom 12.05.2020

Die Gemeinde Stegaurach erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

**§ 1**  
**Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2**  
**Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss (FA), bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss (BA), bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Umwelt- und Verkehrsausschuss (UVA), bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport (ASBKS), bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss (RPA), bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3**  
**Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein pauschales Sitzungsgeld von je 35,00 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, die unmittelbar vor oder nach einer Vollsitzung des Gemeinderates stattfinden. <sup>3</sup>Mit der Sitzungsgeldpauschale sind jeglicher Verdienstausschlag oder Zeitversäumnisse abgegolten.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Fraktionsvorsitzende erhalten 15,00 EUR als Entschädigung für die Teilnahme an Vorbesprechungen.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten als Ausgleich für die Anschaffung und den Betrieb mobiler digitaler Endgeräte zur Abwicklung des digitalen Sitzungsdienstes über das Ratsinformationssystem (RIS) zusätzlich einen Pauschalbetrag von 5,00 EUR pro Monat.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für Ortssprecher entsprechend.

**§ 4**  
**Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5**  
**Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6**  
**Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder**

*(gestrichen)*

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 12.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (GVerfS2014) vom 06.05.2014 außer Kraft.

Stegaurach, den 12.05.2020

gez. Thilo WAGNER, 1. Bürgermeister

### Anlage - Zusammensetzung des Gemeinderats und der Ausschüsse

#### **A. Erster Bürgermeister und Stellvertreter**

1. Bürgermeister: Thilo WAGNER  
Im Köstlersbrunn 24, 96135 Stegaurach-Debring, FREIE WÄHLER-FL
2. Bürgermeister: Bernd FRICKE  
Hartlandener Str. 67c, 96135 Stegaurach, GRÜNE-Bürgerstimme
3. Bürgermeister: Werner WABMANN  
Ruhlstr. 9, 96135 Stegaurach, FREIE WÄHLER-FL

#### **B. Gemeinderatsmitglieder (in alphabetischer Reihenfolge)**

1. Manfred AMON, Ruhlstr. 24, 96135 Stegaurach, CSU
2. Ewald BURKART, Steigerwaldstr. 13, 96135 Stegaurach-Kreuzschuh, FREIE WÄHLER-FL

3. Norbert DÜRBECK, Poststr. 2, 96135 Stegaurach-Waizendorf, FREIE WÄHLER-FL
4. Bernd FRICKE, Hartlandener Str. 67c, 96135 Stegaurach, GRÜNE-Bürgerstimme
5. Thomas HACK, Schleichenweg 1, 96135 Stegaurach, CSU
6. Wolfgang KRAPP, Dorfstr. 5, 96135 Stegaurach-Unteraurach, BNL
7. Cornelia MÜHLHOFF-KEMPGEN, An den Weihern 18, 96135 Stegaurach, GRÜNE-Bürgerstimme
8. Gert LECHNER, Brückenstr. 8, 96135 Stegaurach-Mühlendorf, CSU
9. Frank MONTAG, Erlauer Str. 5, 96135 Stegaurach-Mühlendorf, FREIE WÄHLER-FL
10. Uwe METZNER, Ringstr. 13a, 96135 Stegaurach-Hartlanden, SPD
11. Dr. Claudia MUSIG, Im Schellhammer 9, 96135 Stegaurach, GRÜNE-Bürgerstimme
12. Matthias NÖTH, Bamberger Str. 16, 96135 Stegaurach, CSU
13. Winfried OPPAWSKY, Brunnleite 4, 96135 Stegaurach-Mühlendorf, FREIE WÄHLER-FL
14. Daniel PALASTI, Burgweg 10, 96135 Stegaurach-Hartlanden, FREIE WÄHLER-FL
15. Bernd REICHELT, Georgenstr. 12, 96135 Stegaurach-Waizendorf, CSU
16. Margot SCHEER, Lerchenweg 13, 96135 Stegaurach, FREIE WÄHLER-FL
17. Verena SCHEER, Lerchenweg 13, 96135 Stegaurach, FREIE WÄHLER-FL
18. Heinrich SCHUBERT, Unterauracher Str. 2a, 96135 Stegaurach-Debring, BNL
19. Werner WABMANN, Ruhlstr. 9, 96135 Stegaurach, FREIE WÄHLER-FL
20. Dr. Christine WEIGMANN-POPP, Brunnleite 15, 96135 Stegaurach-Mühlendorf, GRÜNE-Bürgerstimme

### C. Gewählte Ersatzleute

Stefan MENRATH, Am Kellerberg 9, 96135 Stegaurach-Mühlendorf, CSU

Christian KOLB, Bamberger Str. 5, 96135 Stegaurach, FREIE WÄHLER-FL

Kirstin LIPS, Im Schütz 7, 96135 Stegaurach, GRÜNE-Bürgerstimme

Bernd TSCHIGGFREY, Unterauracher Str. 6, 96135 Stegaurach-Debring, BNL

Dr. Jürgen RÖBER, Ringstr. 45, 96135 Stegaurach-Hartlanden, SPD

### D. Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter

- a) Der beratende **Finanzausschuss** besteht aus 1. Bürgermeister WAGNER als dem Vorsitzenden sowie folgenden 8 Gemeinderatsmitgliedern:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Wahlvorschlag
Daniel PALASTI	Frank MONTAG	Norbert DÜRBECK	FREIE WÄHLER-FL
Werner WABMANN	Winfried OPPAWSKY	Verena SCHEER	FREIE WÄHLER-FL
Margot SCHEER	Norbert DÜRBECK	Ewald BURKART	FREIE WÄHLER-FL
Gert LECHNER	Manfred AMON	Thomas HACK	CSU
Matthias NÖTH	Thomas HACK	Bernd REICHELT	CSU
Claudia MUSIG	Cornelia MÜHLHOFF-KEMPGEN	Christine WEIGMANN-POPP	GRÜNE-Bürgerstimme
Bernd FRICKE	Christine WEIGMANN-POPP	Cornelia MÜHLHOFF-KEMPGEN	GRÜNE-Bürgerstimme
Wolfgang KRAPP	Heinrich SCHUBERT	---	BNL

- b) Der beschließende **Bauausschuss** besteht aus 1. Bürgermeister WAGNER als dem Vorsitzenden sowie folgenden 8 Gemeinderatsmitgliedern:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Wahlvorschlag
Frank MONTAG	Norbert DÜRBECK	Verena SCHEER	FREIE WÄHLER-FL
Daniel PALASTI	Werner WABMANN	Margot SCHEER	FREIE WÄHLER-FL
Ewald BURKART	Winfried OPPAWSKY	Norbert DÜRBECK	FREIE WÄHLER-FL

Manfred AMON	Thomas HACK	Matthias NÖTH	CSU
Bernd REICHELT	Matthias NÖTH	Gert LECHNER	CSU
Cornelia MÜHLHOFF-KEMPGEN	Claudia MUSIG	Christine WEIGMANN-POPP	GRÜNE-Bürgerstimme
Bernd FRICKE	Christine WEIGMANN-POPP	Claudia MUSIG	GRÜNE-Bürgerstimme
Wolfgang KRAPP	Heinrich SCHUBERT	---	BNL

- c) Der beratende **Umwelt- und Verkehrsausschuss** besteht aus 1. Bürgermeister WAGNER als dem Vorsitzenden sowie folgenden 8 Gemeinderatsmitgliedern:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Wahlvorschlag
Verena SCHEER	Daniel PALASTI	Frank MONTAG	FREIE WÄHLER-FL
Winfried OPPAWSKY	Ewald BURKART	Margot SCHEER	FREIE WÄHLER-FL
Werner WABMANN	Margot SCHEER	Norbert DÜRBECK	FREIE WÄHLER-FL
Thomas HACK	Bernd REICHELT	Matthias NÖTH	CSU
Gert LECHNER	Manfred AMON	Bernd REICHELT	CSU
Christine WEIGMANN-POPP	Bernd FRICKE	Claudia MUSIG	GRÜNE-Bürgerstimme
Cornelia MÜHLHOFF-KEMPGEN	Claudia MUSIG	Bernd FRICKE	GRÜNE-Bürgerstimme
Heinrich SCHUBERT	Wolfgang KRAPP	---	BNL

- d) Der **beratende Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport** besteht aus 1. Bürgermeister WAGNER als dem Vorsitzenden sowie folgenden 8 Gemeinderatsmitgliedern:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Wahlvorschlag
Verena SCHEER	Daniel PALASTI	Winfried OPPAWSKY	FREIE WÄHLER-FL
Margot SCHEER	Werner WABMANN	Ewald BURKART	FREIE WÄHLER-FL
Norbert DÜRBECK	Winfried OPPAWSKY	Frank MONTAG	FREIE WÄHLER-FL
Bernd REICHELT	Gert LECHNER	Manfred AMON	CSU
Thomas HACK	Matthias NÖTH	Gert LECHNER	CSU
Christine WEIGMANN-POPP	Claudia MUSIG	Bernd FRICKE	GRÜNE-Bürgerstimme
Cornelia MÜHLHOFF-KEMPGEN	Bernd FRICKE	Claudia MUSIG	GRÜNE-Bürgerstimme
Heinrich SCHUBERT	Wolfgang KRAPP	---	BNL

- e) Der beratende **Rechnungsprüfungsausschuss** besteht aus 5 Gemeinderatsmitgliedern:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Wahlvorschlag
Winfried OPPAWSKY	Ewald BURKART	Margot SCHEER	FREIE WÄHLER-FL
Norbert DÜRBECK	Werner WABMANN	Daniel PALASTI	FREIE WÄHLER-FL
Matthias NÖTH	Gert LECHNER	Thomas HACK	CSU
Claudia MUSIG	Bernd FRICKE	Cornelia MÜHLHOFF-KEMPGEN	GRÜNE-Bürgerstimme
Wolfgang KRAPP	Heinrich SCHUBERT	---	BNL

Als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses ist GR Norbert DÜRBECK bestellt.

f) **Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe** sind neben 1. Bürgermeister WAGNER noch folgende 4 Gemeinderatsmitglieder:

Mitglied	Stellvertreter	Partei/Wählergruppe
Frank MONTAG	Winfried OPPAWSKY	FREIE WÄHLER-FL
Werner WABMANN	Daniel PALASTI	FREIE WÄHLER-FL
Thomas HACK	Manfred AMON	CSU
Bernd FRICKE	Claudia MUSIG	GRÜNE-Bürgerstimme

Im Falle der Verhinderung von 1. Bürgermeister WAGNER ist als sein 1. Stellvertreter GR Ewald BURKART und als sein 2. Stellvertreter GR Norbert DÜRBECK bestellt

g) **Mitglieder im Aufsichtsrat der Seniorenzentrum Stegaurach gGmbH** sind neben 1. Bürgermeister WAGNER noch folgende 2 Gemeinderatsmitglieder:

Mitglied	Stellvertreter	Partei/Wählergruppe
Claudia MUSIG	Norbert DÜRBECK	FW-FL / GRÜNE-Bürgerstimme
Manfred AMON	Gert LECHNER	CSU

## Bericht über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses Stegaurach im Besprechungszimmer des Verwaltungsgebäudes in Stegaurach vom 25.05.2020 (Nr. 2020/BA/003)

*Anmerkung: Diese Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung und Änderung des Sitzungsprotokolls durch den Bauausschuss in einer der nächsten Sitzungen.*

1. Bürgermeister WAGNER begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Bauausschusses (BA) und die Zuhörer.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt 1. Bürgermeister WAGNER, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

### TOP 01 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 17.02.2020 (Nr. 2020/BA/002)

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 17.02.2020 (Nr. 2020/BA/002) wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht. Nachdem keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden, gilt diese in ihrer vorliegenden Form als genehmigt.

### TOP 02 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 332 Gmkg. Höfen - Höfen, Tannackerstraße 17 -

Das Bauvorhaben auf dem o.g. Grundstück befindet sich im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Höfen“ und stimmt mit einigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht überein.

In der Bauausschusssitzung am 09.08.2019 (TOP 09) wurde bezüglich des Bauvorhabens bereits eine formlose Anfrage eingereicht und das Einvernehmen in Aussicht gestellt. Für das Vorhaben werden Befreiungen hinsichtlich einer Baugrenzenüberschreitung und der Errichtung eines Flachdaches in Teilbereichen des Gebäudes beantragt.

Aus Sicht der Bauverwaltung kann dem Vorhaben das Einvernehmen erteilt und die notwendigen Befreiungen ausgesprochen werden. Das Vorhaben passt sich in die vorhandene, schwierige Topographie ein. Die Anzahl der Stellplätze entspricht der gemeindlichen Stellplatzsatzung. Die Nachbarbeteiligung erfolgte über den Planbevollmächtigten.

### Beschluss:

Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, dem vorliegenden Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen und spricht die Befreiungen für die Baugrenzenüberschreitung und die Dachneigung in Teilen des Wohngebäudes aus. Die endgültige Höhe der EFOK ist vor Ort mit der Gemeinde abzustimmen. Die Ableitung des Abwassers ist im Trennsystem herzustellen und das Oberflächenwasser in den vorhandenen Gräben einzuleiten.

### TOP 03 Bauantrag zur Nutzungsänderung; Dachsanierung und Dachgeschossausbau, sowie Errichtung eines Balkons und zwei Satteldachgauben auf der Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 857/1 Gmkg. Stegaurach - Debring, Der Alte Berg 9 -

Das Bauvorhaben auf dem o.g. Grundstück befindet sich im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Der Alte Berg“ und stimmt mit einer Festsetzung des Bebauungsplanes nicht überein.

Der Antragsteller möchte das Dachgeschoss des Wohngebäudes und der Garage ausbauen. Zusätzlich sollen auf der Südseite des Wohngebäudes ein Balkon errichtet und auf der Garage zwei Gauben errichtet werden.

Für die Errichtung und Nutzungsänderung ist eine Befreiung hinsichtlich der Geschossigkeit (B-Plan U+1, geplant U+1+D) notwendig.

Aus Sicht der Bauverwaltung kann dem Vorhaben das Einvernehmen erteilt und die Befreiung ausgesprochen werden. Die Unterschriften der Nachbarn wurden eingeholt. Die Anzahl der Stellplätze entspricht der gemeindlichen Stellplatzsatzung.

### Beschluss:

Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen zu erteilen und spricht die Befreiung für die erhöhte Geschossigkeit aus.

### TOP 04 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses (Haus West) mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 624/1 (Tfl.) Gmkg. Stegaurach - Stegaurach, Debring Straße 25 -

Das Bauvorhaben auf dem o.g. Grundstück befindet sich außerhalb eines Bebauungsplangebietes, jedoch innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und muss nach den Vorschriften des § 34 BauGB, der umliegenden Bebauung, beurteilt werden.

Die Antragstellerin möchte die bestehende Scheune auf dem Grundstück Fl.Nr. 624/1 Gmkg. Stegaurach abreißen und dort ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage und Stellplätze errichten. Das Wohnhaus wird mit KG, 2 VG und Zelt Dach geplant. Die Zufahrt erfolgt über die „Debring Straße“, sowie über eine vorhandene Stichstraße im Bereich der „Ruhlfstraße“.

Bereits in der Bauausschusssitzung am 27.01.2020 (TOP 10) wurde das Projekt vorgestellt und vom Bauausschuss das Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Aus Sicht der Bauverwaltung handelt es sich hier um ein gutes Beispiel der Innenverdichtung. Die Unterschriften der Nachbarn wurden bis auf eine eingeholt. Die Anzahl der Stellplätze entspricht der gemeindlichen Stellplatzsatzung. Die Höhe der EFOK muss vor Baubeginn bei einem Ortstermin mit der Gemeinde Stegaurach festgelegt werden. Die Ableitung des Schmutzwassers ist auf dem Baugrundstück im Trennsystem herzustellen und ggfs. vor Einleitung in den öffentlichen Mischwasserkanal zusammenzuführen.

### Beschluss:

Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, dem vorliegenden Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen. Die Höhe der EFOK muss vor Baubeginn bei einem Ortstermin mit der Gemeinde Stegaurach festgelegt werden. Die Ableitung des Abwassers ist auf dem Baugrundstück im Trennsystem herzustellen und ggfs. kurz vor Einleitung in den öffentlichen Kanal zusammenzuführen.

### TOP 05 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses (Haus Ost) mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 624 (Tfl.) Gmkg. Stegaurach - Stegaurach, Debring Straße 27 -

Das Bauvorhaben auf dem o.g. Grundstück befindet sich außerhalb eines Bebauungsplangebietes, jedoch innerhalb im Zusammenhang

bebauter Ortsteile und muss nach den Vorschriften des § 34 BauGB, der umliegenden Bebauung, beurteilt werden.

Die Antragstellerin möchte auf dem Grundstück Fl.Nr. 624 Gmkg. Stegaurach ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage und Stellplätze errichten. Das Wohnhaus wird mit KG, 2 VG und Zeltdach geplant. Die Zufahrt erfolgt über eine neu herzustellende gemeinsam genutzte Zufahrt des Bauvorhabens auf Fl.Nr. 624/1 über die „Debringer Straße“.

Bereits in der Bauausschusssitzung am 27.01.2020 (TOP 10) wurde das Projekt vorgestellt und vom Bauausschuss das Einvernehmen in Aussicht gestellt. Im Unterschied zur formlosen Anfrage wird es wie oben genannt, anstatt 2 Zufahrten lediglich 1 Zufahrt für beide Grundstücke geben. Aufgrund der geplanten Neuvermessung der beiden Grundstücke, welche erst im Herbst 2020 stattfinden kann, soll es aus Kostengründen zum heutigen Zeitpunkt keine Einträge für Grunddienstbarkeiten zu Gunsten des Grundstücks Fl.Nr. 624 Gmkg. Stegaurach geben. Diese wird vollzogen, sobald die Grundstücke neu vermessen sind.

Aus Sicht der Bauverwaltung handelt es sich hier um ein gutes Beispiel der Innenverdichtung. Die Unterschriften der Nachbarn wurden bis auf eine eingeholt. Die Anzahl der Stellplätze entspricht der gemeindlichen Stellplatzsatzung. Die Höhe der EFOK muss vor Baubeginn bei einem Ortstermin mit der Gemeinde Stegaurach festgelegt werden. Die Ableitung des Abwassers ist auf dem Baugrundstück im Trennsystem herzustellen und ggfs. vor Einleitung in den öffentlichen Mischwasserkanal zusammenzuführen. Die Genehmigungsbehörde sollte eine Auflage in die Baugenehmigung nehmen, dass die Genehmigung erst rechtskräftig wird, sobald alle notwendigen Grunddienstbarkeiten vorliegen.

#### **Beschluss:**

Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, dem vorliegenden Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen. Die Höhe der EFOK muss vor Baubeginn bei einem Ortstermin mit der Gemeinde Stegaurach festgelegt werden. Die Ableitung des Abwassers ist auf dem Baugrundstück im Trennsystem herzustellen und ggfs. kurz vor Einleitung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal zusammenzuführen. In der Baugenehmigung ist eine Auflage aufzunehmen, dass die fehlenden aber notwendigen Grunddienstbarkeiten für die Erschließung eingeholt werden müssen. Hier wird auf den beiliegenden amtlichen Lageplan in den Bauplanmappen verwiesen.

#### **TOP 06 Bauantrag zum Umbau und Sanierung des Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 55 Gmkg. Mühlendorf - Mühlendorf, Brückenstraße 7 -**

Das Bauvorhaben auf dem o.g. Grundstück befindet sich außerhalb eines Bebauungsplangebietes, jedoch innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und muss nach den Vorschriften des § 34 BauGB, der umliegenden Bebauung, beurteilt werden.

Die Antragsteller wollen das bestehende Wohnhaus sanieren und benötigen hierfür eine Baugenehmigung. Die Unterschriften der Nachbarn wurden eingeholt. Die notwendige Anzahl der Stellplätze kann auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Aus Sicht der Bauverwaltung kann dem Vorhaben das Einvernehmen erteilt werden.

#### **Beschluss:**

Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, dem vorliegenden Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen.

#### **TOP 07 Bauantrag zur Errichtung einer Balkon- und Terrassenüberdachung mit einseitigem Windschutz auf dem Grundstück Fl.Nr. 656/2 Gmkg. Stegaurach - Debring, Mutzershof 11 -**

Das Bauvorhaben auf dem o.g. Grundstück befindet sich innerhalb der rechtsverbindlichen Ortsrandsatzung „Mutzershof“ und stimmt mit der Festsetzung der Baugrenzen nicht überein.

Die Antragsteller wollen auf der Ostseite des Gebäudes den bestehenden Balkon und die Terrasse überdachen, sowie einen Windschutz an der Terrasse errichten. Da dies genehmigungspflichtige Baumaßnahmen darstellen, benötigen die Antragsteller einen Bauantrag. Zusätzlich muss ein Befreiungsantrag für die Überschreitung der Baugrenzen nach Osten gestellt werden, da der geplante Windschutz außerhalb der Baugrenzen errichtet werden soll.

Aus Sicht der Bauverwaltung kann dem Vorhaben das Einvernehmen erteilt und die Befreiung für die Überschreitung der Baugrenzen ausgesprochen werden, da dies keine schwerwiegenden Baumaßnahmen in dem Satzungsgebiet darstellen. Die Unterschriften der Nachbarn wurden weitestgehend eingeholt.

#### **Beschluss:**

Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, dem vorliegenden Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen und spricht die Befreiung für die Überschreitung der Baugrenzen aus.

#### **TOP 08 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von 3 Einfamilienhäusern auf dem Grundstück Fl.Nr. 760 Gmkg. Höfen - Unteraurach, Bodenfeldweg 5 -**

Der Antrag auf Vorbescheid bezieht sich auf das letzte freie Grundstück der Mischgebietsfläche (MI) im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Unteraurach“. Nachdem mit den bisher eingereichten Bau- und Vorbescheidsanträgen die vom Gemeinderat festgelegte Grenze von 30 Prozent Gewerbeanteil auf der Fläche erreicht ist, könnte das letzte Grundstück einer reinen Wohnbebauung zugeführt werden. Dies wurde der Gemeinde durch das Landratsamt Bamberg, FA Bauleitplanung, auch bestätigt.

Die Antragsteller möchten das 1.730 qm große Grundstück erwerben und in 3 Einzelgrundstücke mit jeweils einem Einfamilienhaus mit Garage u. Stellplätze sowie einer Gemeinbedarfsfläche aufteilen. Neben einem größeren Einfamilienhaus, welches die Antragsteller selbst nutzen möchten, sollen zwei kleinere schmalere Einfamilienhäuser mit einer geringeren Grundfläche entstehen. Die Häuser sind jeweils mit Keller, zwei Vollgeschossen mit normalen Deckenhöhen und einem nicht ausbaufähigen Dachboden geplant. Die Dachneigung liegt bei 25 Grad. Auf der Gemeinbedarfsfläche entstehen die Zufahrten, der Kanal und weitere Stellplätze für die Wohnhäuser. Für die Errichtung werden Befreiungen hinsichtlich einer Grundflächenüberschreitung (ca. 2 m nach Westen), der Dachneigung und der Errichtung eines zweiten vollwertigen Geschosses benötigt.

Aus Sicht der Bauverwaltung muss der Bauausschuss entscheiden, ob er sich die vorgelegte Art der Bebauung auf dem Grundstück vorstellen kann. Mit der Errichtung von 2-3 Einfamilienhäusern kann der Bedarf nach Wohnhäusern im Ortsgebiet geringfügig verbessert werden. Für das Baugenehmigungsverfahren sind die Nachbarbeteiligung durchzuführen, die Dienstbarkeiten für Kanal etc. zu regeln und im Antrag beizulegen, sowie die Stellplätze nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung aufzuzeigen und den einzelnen Wohnhäusern zuzuordnen. Die Bauverwaltung empfiehlt im Baugenehmigungsverfahren zudem die Einreichung eines Freiflächengestaltungsplanes. Die versiegelten Flächen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Zum Schutz des westlich angrenzenden Gewerbegebietes sollte der Schallschutz der Wohnhäuser nach den heutigen Standards ausgeführt werden.

#### **Beschluss:**

Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, dem vorliegenden Antrag auf Vorbescheid zuzustimmen und die Befreiungen in Aussicht zu stellen. Die Grunddienstbarkeiten für Kanal etc. sind dem Bauantragsverfahren beizufügen. Die Nachbarbeteiligung ist nachzuweisen. Die Stellplätze müssen den einzelnen Wohnhäusern zugeordnet werden. Als Bestandteil der Bauantragsunterlagen ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen. Die Versiegelung ist auf ein Minimum zu beschränken. Zum Schutz des westlich angrenzenden Gewerbegebietes sind die Wohnhäuser mit Schallschutzmaßnahmen nach den aktuellen Standards zu errichten.

#### **TOP 09 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 75/3 Gmkg. Mühlendorf - Mühlendorf, Doldenäcker 15 -**

Das o.g. Bauvorhaben befindet sich im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Doldenäcker“ und stimmt mit der Festsetzung der Baugrenzen nicht überein.

Die Antragstellerin möchte auf der Nordseite des bestehenden Grundstücks eine Doppelgarage errichten und benötigt hierfür eine isolierte Befreiung, da diese außerhalb der Baugrenzen errichtet wird.

Aus Sicht der Bauverwaltung kann dem Antrag zugestimmt und die notwendige Befreiung ausgesprochen werden. Die Unterschriften der Nachbarn wurden eingeholt.

#### **Beschluss:**

Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, dem Antrag auf isolierte

Befreiung für die Errichtung einer Doppelgarage außerhalb der Baugrenze zuzustimmen.

**TOP 10 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gartengerätehauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 854 Gmkg. Stegaurach - Debring, Kornstraße 4 -**

Der Antrag auf isolierte Befreiung bezieht sich auf ein Vorhaben im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Neuaurach“ und stimmt mit der Festsetzung der Baugrenzen nicht überein.

Der Antragsteller möchte auf der südöstlichen Grundstücksecke ein kleines Gartengerätehaus errichten und benötigt hierfür eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da das Gartengerätehaus außerhalb der Baugrenzen errichtet werden soll.

Aus Sicht der Bauverwaltung kann dem Vorhaben das Einvernehmen erteilt und dem Antrag auf isolierte Befreiung zugestimmt werden. Die Unterschriften der Nachbarn wurden eingeholt.

**Beschluss:**

Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, dem vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung zuzustimmen und spricht die Befreiung für die Errichtung außerhalb der Baugrenzen aus.

**TOP 11 Formlose Anfrage zur Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 86 Gmkg. Höfen - Höfen, Lage Tierleite -**

Die formlose Anfrage bezieht sich auf ein Grundstück außerhalb eines Bebauungsplangebietes und außerhalb eines Gebietes, welches nach § 34 BauGB, der umliegenden Bebauung beurteilt werden kann. Somit ist eine Beurteilung nach § 35 BauGB, dem Außenbereich, notwendig. Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB liegt nicht vor, was folglich eine Beurteilung nach § 35 Abs. 2 BauGB, den sonstigen Vorhaben, mit sich führt.

Die Antragstellerin möchte das Grundstück Fl.Nr. 86 mit einem kleinen Einfamilienhaus (Bungalow) bebauen, sofern dies baurechtlich zulässig ist. Begründet wird die Anfrage damit, dass auf dem Nachbargrundstück bereits ein kleines Wohngebäude existiert, welches mit Strom und Telefon versorgt wird.

Aus Sicht der Bauverwaltung ist eine Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 86 Gmkg. Höfen baurechtlich nicht zulässig, da es sich um einen klaren Fall des § 35 Abs. 2 BauGB, dem Außenbereich, handelt. Hier ist die Natur von jeglicher Art Bebauung freizuhalten. Das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 87 Gmkg. Höfen wurde nach Recherchen der Bauverwaltung vor 1963 errichtet und hat Bestandsschutz, solange lediglich Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Bebauung mit einem Gebäude aufgrund der heutigen Rechtslage wäre ebenso unzulässig, wie bei der nun gestellten Anfrage. Auch die angebliche Existenz der Wasser-, Strom- und Telekommunikationsversorgung ändert leider nichts an der rechtlichen Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB. Die formlose Anfrage kann daher aus Sicht der Bauverwaltung nur negativ beantwortet werden.

**Beschluss:**

Der Bauausschuss Stegaurach beschließt, der vorliegenden Anfrage auf Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 86 Gmkg. Höfen mit der Begründung des Außenbereichs nach § 35 BauGB, nicht zuzustimmen und eine Bebauung nicht in Aussicht stellen zu können.

**TOP 12 Informationen des Bürgermeisters**

1. Bürgermeister WAGNER informiert über folgende Angelegenheiten:

**12.1 Planung für die Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes auf dem gemeindlichen Grundstück Fl.Nr. 610/73 Gmkg. Stegaurach im Bereich „Kornstraße“ Ecke „Georg-Achziger-Ring“**

1. Bürgermeister WAGNER teilt den Mitgliedern des Bauausschusses mit, dass es heute vor Ort einen Termin mit Landschaftsarchitektin Elke DÖHLER vom Büro AMMERMANN & DÖHLER und dem technischen Bauamt gegeben hat. Das Büro AMMERMANN & DÖHLER hat die Planungen für die Außenanlagen am neuen Friedhof Stegaurach vorgenommen. Für die Spielplatzfläche wird Frau DÖHLER eine erste Entwurfskizze anfertigen und eine grobe Kostenschätzung abgeben, die dann dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt wird.

Die Information dient dem Bauausschuss zur Kenntnis.

**TOP 13 Verschiedenes, Wünsche, Anfragen**

Keine.

**Bericht über die öffentliche (konstituierende) Sitzung des Gemeinderates Stegaurach im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes in Stegaurach vom 12.05.2020 (Nr. 2020/GR/004)**

**Anmerkung:** Diese Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung und Änderung des Sitzungsprotokolls durch den Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen.

1. Bürgermeister WAGNER begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt 1. Bürgermeister WAGNER, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

**TOP 01 Vereidigung der neuen Gemeinderatsmitglieder**

Die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder sind laut Art. 31 Abs. 4 GO zwingend in der ersten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates durch den 1. Bürgermeister in feierlicher Form zu vereidigen. Die Vereidigung der bei der konstituierenden Sitzung abwesenden Mitglieder ist bei der nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates nachzuholen.

Die Eidesleistung entfällt für Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden (Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO).

Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

1. Bürgermeister Thilo WAGNER nimmt daraufhin die Vereidigung der neuen GR-Mitglieder Thomas HACK, Gert LECHNER, Uwe METZNER, Frank MONTAG, Verena SCHEER und Dr. Christine WEIGMANN-POPP vor.

**TOP 02 Vorstellung der Gemeinderäte und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung**

1. Bürgermeister Thilo WAGNER stellt alle Gemeinderäte der aktuellen Legislaturperiode 2020/2026 nach Parteizugehörigkeit vor:

1. Werner WABMANN, Stegaurach, FREIE WÄHLER-FL
2. Winfried OPPAWSKY, Stegaurach-Mühlendorf, FREIE WÄHLER-FL
3. Margot SCHEER, Stegaurach, FREIE WÄHLER-FL
4. Ewald BURKART, Stegaurach-Kreuzschuh, FREIE WÄHLER-FL
5. Verena SCHEER, Stegaurach, FREIE WÄHLER-FL
6. Norbert DÜRBECK, Stegaurach-Waizendorf, FREIE WÄHLER-FL
7. Daniel PALASTI, Stegaurach-Hartlanden, FREIE WÄHLER-FL
8. Frank MONTAG, Stegaurach-Mühlendorf, FREIE WÄHLER-FL
9. Matthias NÖTH, Stegaurach, CSU
10. Gert LECHNER, Stegaurach-Mühlendorf, CSU
11. Manfred AMON, Stegaurach, CSU
12. Bernd REICHEL, Stegaurach-Waizendorf, CSU
13. Thomas HACK, Stegaurach, CSU
14. Bernd FRICKE, Stegaurach, GRÜNE-Bürgerstimme
15. Dr. Claudia MUSIG, Stegaurach, GRÜNE-Bürgerstimme
16. Cornelia MÜHLHOFF-KEMPGEN, Stegaurach, GRÜNE-Bürgerstimme
17. Dr. Christine WEIGMANN-POPP, Stegaurach-Mühlendorf, GRÜNE-Bürgerstimme

18. Wolfgang KRAPP, Stegaurach-Unteraurach, BNL  
 19. Heinrich SCHUBERT, Stegaurach-Debring, BNL  
 20. Uwe METZNER, Stegaurach-Hartlanden, SPD

Anschließend stellt er die anwesenden Bediensteten der Gemeindeverwaltung nach Fachbereichen (FB) vor.

FB Zentrale Dienste	Geschäftsleitung	Hr. Hans-Jürgen UCH
	Vorzimmer	Fr. Nicole FUNK (TZ)
	Vorzimmer	Fr. Ursula FREUDEN-SPRUNG (TZ)
	Personal-, KiTa- u. Schulangel. Medien, Veransth., Jgd. u. Senioren	Fr. Lena PFLAUM Fr. Beate FERSTL (TZ)
FB Bürgerservice	Leitung	Fr. Claudia MUCK
	Sachbearbeitung Bürgerbüro	Fr. Michelle KÖHLER
	Sachbearbeitung Bürgerbüro	Fr. Nicole GÜNZEL
FB Planen & Bauen	Techn. Sachbearb. eig. Baumaßn.	Hr. Tobias LUFT
	Sachbearb. baul. Angelegenheiten	Hr. Rupert BERGMANN
	Sachbearb. baul. Angelegenheiten	Hr. Andreas JÄSCHOCK
FB Finanzen	Leitung Kämmerei	Fr. Heike WÄCHTLER
	Haushalt, Anlagenbuchh., KLR	Fr. Andrea BÖGELEIN (TZ)
	Zentrale Buchungsstelle	Fr. Margit FEIST (TZ)
	Steuern u. Abgaben Kassenverwaltung	Fr. Emily WAGNER Fr. KNAUER-KONRAD (TZ)

Außerdem die beiden Auszubildenden Jannick FRÖHLING und Luisa STÖCKLEIN.

### TOP 03 Wahl der weiteren Bürgermeister

#### TOP 03 A Beschlussfassung über die Zahl und Art des/der weiteren Bürgermeister(s)

In der Gemeinde muss mindestens ein weiterer (zweiter) Bürgermeister gewählt werden. Die Wahl eines dritten Bürgermeisters ist möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben (Art. 35 Abs. 1 GO). Der/Die weitere(n) Bürgermeister(in) sind gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO ehrenamtlich (als Ehrenbeamte) tätig, sofern kein Antrag gestellt wird, den/die weiteren Bürgermeister (durch Satzung) zu berufsmäßigen Bürgermeistern zu bestimmen.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, zwei weitere ehrenamtliche Bürgermeister gemäß Art. 35 Abs. 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 3 GO aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen.

#### TOP 03 B Abstimmung zur Durchführung der Wahl der weiteren Bürgermeister

Die Wahl der weiteren Bürgermeister ist unter Beachtung des Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorzunehmen. Eine Bindung an Wahlvorschläge besteht nicht.

Gewählt wird, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen bleiben außer Betracht; wäre die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, müsste die gesamte Wahl wiederholt werden. Sollte kein Gemeinderatsmitglied im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Gegebenenfalls entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen, wenn zwei oder mehr Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl aufweisen oder auch wenn an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleicher Stimmenzahl stehen.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat Stegaurach billigt den Vorschlag des 1. Bürgermeisters, dass zu seiner Unterstützung bei der Durchführung des Wahlvorganges und Auszählung der Wahlzettel ein Wahlausschuss gebildet wird. Dem Wahlausschuss sollen die anwesenden Vertreter der Verwaltung Hans-Jürgen UCH, Nicole FUNK und Rupert BERGMANN angehören.

### TOP 03 C Durchführung der Wahl der weiteren Bürgermeister

#### a) Wahl des 2. Bürgermeisters

Aus den Reihen des Gemeinderates werden folgende Wahlvorschläge gemacht:

- von GR OPPAWSKY wird GR FRICKE
  - von GR AMON wird GR LECHNER
- als Kandidat für den Posten des 2. Bürgermeisters vorgeschlagen.

Nach kurzer Erläuterung des Wahlvorganges wird zur Stimmabgabe aufgefordert. Der 1. Bürgermeister lässt die Stimmzettel austeilen. Die Gemeinderatsmitglieder füllen ihren Stimmzettel jeweils einzeln aus und werfen den doppelt gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und der Abstimmungsvermerke überein. Die Stimmzettel werden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wird festgestellt, dass 21 Stimmzettel gültig sind. Von den abgegebenen Stimmzetteln entfallen auf:

- GR FRICKE 14 Stimmen
- GR LECHNER 7 Stimmen

1. Bürgermeister WAGNER verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass GR FRICKE die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und somit zum zweiten Bürgermeister gewählt worden ist. Auf entsprechende Anfrage erklärt der Gewählte, dass er die Wahl annimmt.

#### b) Wahl des 3. Bürgermeisters

Aus den Reihen des Gemeinderates werden folgende Wahlvorschläge gemacht:

- von GR'in MUSIG wird GR WABMANN
  - von GR SCHUBERT wird GR'in Margot SCHEER
- als Kandidat bzw. Kandidatin für das Amt als 3. Bürgermeister bzw. 3. Bürgermeisterin vorgeschlagen.

Nach kurzer Erläuterung des Wahlvorganges wird zur Stimmabgabe in einem geschlossenen Nebenraum des Bürgersaals aufgefordert. Der 1. Bürgermeister lässt die Stimmzettel austeilen. Die Gemeinderatsmitglieder füllen ihren Stimmzettel jeweils einzeln aus und werfen den doppelt gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis vermerkt. Die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und der Abstimmungsvermerke überein. Die Stimmzettel werden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wird festgestellt, dass 21 Stimmzettel gültig sind. Von den abgegebenen Stimmzetteln entfallen auf:

- GR WABMANN 14 Stimmen
- GR'in SCHEER 7 Stimmen

1. Bürgermeister WAGNER verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass GR WABMANN die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und somit zum dritten Bürgermeister gewählt worden ist. Auf entsprechende Anfrage erklärt der Gewählte, dass er die Wahl annimmt.

#### TOP 03 D Vereidigung der weiteren Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind im Anschluss an ihre Wahl nach den Bestimmungen des Art. 27 KWBG vom ersten Bürgermeister zu vereidigen. Der Eid hat folgenden Wortlaut: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“ Die Verweigerung der Eidesleistung führt zum Verlust des Amtes (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLkrWG).

Die Vereidigung der heute gewählten 2. und 3. Bürgermeister entfällt, da beide im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zu weiteren Bürgermeistern der gleichen Gemeinde gewählt worden sind (Art. 27 Abs. 4 KWBG).

#### TOP 04 Erlass der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Stegaurach (GeschO2020)

#### TOP 04 A Beschlussfassung über Anträge zur Geschäftsordnung

Es liegen keine Anträge zur Übernahme in die Geschäftsordnung vor.

**TOP 04 B Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung**

Die Verwaltung schlägt vor, die Geschäftsordnung des vormaligen Gemeinderates (GeschO2014) nahezu unverändert zu übernehmen, denn die neu veröffentlichte Muster-Geschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages vom 28.01.2020 unterscheidet sich nur geringfügig vom aktuellen Geschäftsordnungswortlaut. Der umfangreiche Wortlaut der Geschäftsordnung wurde den Gemeinderäten mit der Sitzungsladung übermittelt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Stegaurach billigt den Wortlaut des vorliegenden Geschäftsordnungsentwurfs der Verwaltung auf der Basis der bisherigen Geschäftsordnung mit den vorab beschlossenen Berichtigungen bzw. Ergänzungen. Der Wortlaut der beiliegenden Geschäftsordnung ist Bestandteil dieses Beschlusses. (Der genaue Wortlaut der Geschäftsordnung ist in der nachfolgend abgedruckten Bekanntmachung abgedruckt).

**TOP 05 Erlass einer neuen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (GVerfS2020)**

**TOP 05 A Beschlussfassung über die Zahl und Art der gemeindlichen Ausschüsse**

Wesentlicher Inhalt der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (GVerfS) sind die Bildung und Besetzung von Ausschüssen und die Entschädigungsregelungen für die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder.

Den Gemeinden steht es frei, (vorberatende oder beschließende) Ausschüsse zu bilden. Die Zahl der Ausschussmitglieder kann – ausgenommen beim Rechnungsprüfungsausschuss – frei bestimmt werden; sie darf allerdings nicht so niedrig gehalten werden, dass die kleineren Gruppen und Fraktionen überhaupt nicht zum Zuge kommen könnten.

Wenn die Zahl der jeder Fraktion oder Gruppe zustehenden Ausschusssitze (unter Berücksichtigung evtl. Ausschussgemeinschaften) rechnerisch ermittelt ist, werden die Ausschussmitglieder namentlich bestellt. Dies geschieht durch Beschluss des Gemeinderates. Eine geheime Wahl ist nicht zulässig.

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt entsprechend Art. 33 Abs. 2 GO der 1. Bürgermeister. Mit seiner Zustimmung kann auch einer seiner Stellvertreter bzw. ein Gemeinderatsmitglied durch Gemeinderatsbeschluss zum Vorsitzenden bestellt werden. Abweichend hiervon wird im Rechnungsprüfungsausschuss stets ein Ausschussmitglied durch Beschluss des Gemeinderates zum Vorsitzenden bestimmt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, neben einem beschließenden Bauausschuss noch folgende vorberatende Ausschüsse zu bilden:

- Finanzausschuss (FA)
- Umwelt- und Verkehrsausschuss (UVA)
- Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport (ASBKS)

**TOP 05 B Beschlussfassung über das Verfahren der Sitzverteilung**

Wegen des Sitzzuteilungsverfahrens für die Ausschüsse sind von der Rechtsprechung theoretisch mehrere verschiedene Berechnungsverfahren als zulässig anerkannt. Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, dass bereits bei der Kommunalwahl 2020 angewendete Verfahren nach Sainte-Laguë / Schepers (ähnlich dem Verfahren nach Hare-Niemeyer) zu wählen. Das alternativ auch mögliche Verfahren nach d'Hondt ist wegen (allerdings nur in seltenen Fällen auftretender) sog. Überaufrundung schon 2 mal durch den Bayer. Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) gekippt worden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Stegaurach beschließt, dass die Sitze in den gemeindlichen Ausschüssen entsprechend der bereits in § 7 GeschO getroffenen Festlegung nach den Verfahren von Sainte-Laguë / Schepers verteilt werden.

**TOP 05 C Beschlussfassung zur Sitzvergabe bei gleichem Anspruch**

Haben beim Verfahren zur Ausschussbesetzung die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet entweder das Los oder die grö-

ßere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

Der Gemeinderat hat bereits in § 7 Abs. 1 Satz 5 der Geschäftsordnung festgelegt, dass bei gleichem Anspruch auf einem Ausschusssitz die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen entscheidet. Im Falle der Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

**TOP 05 D Beschlussfassung über die Zahl der Ausschussmitglieder**

Die Größe der Ausschüsse wird vom Gemeinderat bestimmt. Eine Ausnahme bildet der Rechnungsprüfungsausschuss, der gemäß Art. 103 Abs. 2 GO aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern besteht. Ausschüsse mit unterschiedlichen Mitgliederzahlen sind zulässig.

Die Situation für die Ausschussbesetzung (nach Sainte-Laguë / Schepers vgl. TOP 05 B) stellt sich für den Gemeinderat Stegaurach wie folgt dar:

Fraktion/Gruppe	A FREIE WÄHLER.FL	B CSU	C GRÜNE- Bürgerstimme	D BNL	E SPD
Gemeinderatsitze (gesamt: 20)	8	5	4	2	1
- 1	8,00	5,00	4,00	2,00	1,00
- 3	2,67	1,67	1,33	0,67	0,33
- 5	1,60	1,00	0,80	0,40	0,20
	7				
Ausschusssitze (gesamt: 8)	3	2	2	1	
Ausschusssitze (gesamt: 7)	3	2	1	1	
Ausschusssitze (gesamt: 6)	2	2	1	1	
Ausschusssitze (gesamt: 5)	2	1	1	1	

**Beschluss:**

Die gemeindlichen Ausschüsse erhalten folgende Anzahl von Ausschussmitgliedern:

- Bauausschuss (BA),  
Vorsitzender und 8 ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder,
- Finanzausschuss (FA),  
Vorsitzender und 8 ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder,
- Umwelt- und Verkehrsausschuss (UVA),  
Vorsitzender und 8 ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder,
- Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport (ASBKS)  
Vorsitzender und 8 ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder,
- Rechnungsprüfungsausschuss (RPA),  
Vorsitzender und 4 weitere Mitglieder des Gemeinderates.

**TOP 05 E Beschlussfassung über die Festlegung eines Sitzungsgeldes**

Ehrenamtlich tätige Gemeinderatsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Entschädigung kann für Zeitabschnitte (Monat), nach dem Zeitaufwand oder nach Sitzungstagen bemessen werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 EUR gewährt wird. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe der Fraktionsvorsitzenden erhalten 15,00 EUR als Entschädigung für die Teilnahme an den Besprechungen. Dies gilt nicht für die Teilnahme an Ausschusssitzungen oder Besprechungen, die unmittelbar vor oder nach einer Vollsitzung des Gemeinderates stattfinden. Darüber hinaus werden den Gemeinderatsmitgliedern keine weiteren Entschädigungen wie z.B. für Verdienstaufschlag oder Nachteile im beruflichen oder häuslichen Bereich gewährt.

**TOP 05 F Beschlussfassung über die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (GVerfS2020)**

Die Verwaltung schlägt vor, den Wortlaut der Satzung des vormaligen Gemeinderates (GVerfS2014) nahezu unverändert zu übernehmen, denn die neu veröffentlichte Muster-Satzung des Bayerischen Gemeindetages vom 28.01.2020 unterscheidet sich nur geringfügig vom bisherigen Wortlaut. Der Satzungswortlaut wurden den Gemeinderäten bereits mit der Sitzungsladung übermittelt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Stegaurach billigt den Wortlaut der vorliegenden Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts auf der Basis der bisherigen Satzung mit den vorab beschlossenen Berichtigungen bzw. Ergänzungen. Der Wortlaut der beiliegenden Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

(Der genaue Wortlaut der Satzung ist in der nachfolgend abgedruckten Bekanntmachung abgedruckt).

#### **TOP 06 Beschlussfassung über die Besetzung der einzelnen Ausschüsse**

Der Gemeinderat Stegaurach hat in seiner heutigen Sitzung unter TOP 05 A die Zahl und Art der gemeindlichen Ausschüsse sowie unter TOP 05 D die Zahl der jeweiligen Ausschussmitglieder festgelegt.

Von Seiten der betroffenen Fraktionen/Gruppen werden Vorschläge für die Besetzung der Ausschusssitze mit einem Mitglied und dessen Stellvertreter gemacht.

#### **a) Beschluss:**

Der beratende **Finanzausschuss (FA)** besteht aus 1. Bürgermeister WAGNER als dem Vorsitzenden sowie folgenden 8 Gemeinderatsmitgliedern:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Wahlvorschlag
Daniel PALASTI	Frank MONTAG	Norbert DÜRBECK	FREIE WÄHLER-FL
Werner WABMANN	Winfried OPPAWSKY	Verena SCHEER	FREIE WÄHLER-FL
Margot SCHEER	Norbert DÜRBECK	Ewald BURKART	FREIE WÄHLER-FL
Gert LECHNER	Manfred AMON	Thomas HACK	CSU
Matthias NÖTH	Thomas HACK	Bernd REICHELT	CSU
Claudia MUSIG	Cornelia MÜHLHOFF-KEMPGEN	Christine WEIGMANN-POPP	GRÜNE-Bürgerstimme
Bernd FRICKE	Christine WEIGMANN-POPP	Cornelia MÜHLHOFF-KEMPGEN	GRÜNE-Bürgerstimme
Wolfgang KRAPP	Heinrich SCHUBERT	---	BNL

#### **b) Beschluss:**

Der **beschließende Bauausschuss (BA)** besteht aus 1. Bürgermeister WAGNER als dem Vorsitzenden sowie folgenden 8 Gemeinderatsmitgliedern:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Wahlvorschlag
Frank MONTAG	Norbert DÜRBECK	Verena SCHEER	FREIE WÄHLER-FL
Daniel PALASTI	Werner WABMANN	Margot SCHEER	FREIE WÄHLER-FL
Ewald BURKART	Winfried OPPAWSKY	Norbert DÜRBECK	FREIE WÄHLER-FL
Manfred AMON	Thomas HACK	Matthias NÖTH	CSU
Bernd REICHELT	Matthias NÖTH	Gert LECHNER	CSU
Cornelia MÜHLHOFF-KEMPGEN	Claudia MUSIG	Christine WEIGMANN-POPP	GRÜNE-Bürgerstimme
Bernd FRICKE	Christine WEIGMANN-POPP	Claudia MUSIG	GRÜNE-Bürgerstimme
Wolfgang KRAPP	Heinrich SCHUBERT	---	BNL

#### **c) Beschluss:**

Der **beratende Umwelt- und Verkehrsausschuss (UVA)** besteht aus 1. Bürgermeister WAGNER als dem Vorsitzenden sowie folgenden 8 Gemeinderatsmitgliedern:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Wahlvorschlag
Verena SCHEER	Daniel PALASTI	Frank MONTAG	FREIE WÄHLER-FL
Winfried OPPAWSKY	Ewald BURKART	Margot SCHEER	FREIE WÄHLER-FL
Werner WABMANN	Margot SCHEER	Norbert DÜRBECK	FREIE WÄHLER-FL
Thomas HACK	Bernd REICHELT	Matthias NÖTH	CSU
Gert LECHNER	Manfred AMON	Bernd REICHELT	CSU
Christine WEIGMANN-POPP	Bernd FRICKE	Claudia MUSIG	GRÜNE-Bürgerstimme
Cornelia MÜHLHOFF-KEMPGEN	Claudia MUSIG	Bernd FRICKE	GRÜNE-Bürgerstimme
Heinrich SCHUBERT	Wolfgang KRAPP	---	BNL

#### **d) Beschluss:**

Der beratende **Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport (ASBKS)** besteht aus 1. Bürgermeister WAGNER als dem Vorsitzenden sowie folgenden 8 Gemeinderatsmitgliedern:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Wahlvorschlag
Verena SCHEER	Daniel PALASTI	Winfried OPPAWSKY	FREIE WÄHLER-FL
Margot SCHEER	Werner WABMANN	Ewald BURKART	FREIE WÄHLER-FL
Norbert DÜRBECK	Winfried OPPAWSKY	Frank MONTAG	FREIE WÄHLER-FL
Bernd REICHELT	Gert LECHNER	Manfred AMON	CSU
Thomas HACK	Matthias NÖTH	Gert LECHNER	CSU
Christine WEIGMANN-POPP	Claudia MUSIG	Bernd FRICKE	GRÜNE-Bürgerstimme
Cornelia MÜHLHOFF-KEMPGEN	Bernd FRICKE	Claudia MUSIG	GRÜNE-Bürgerstimme
Heinrich SCHUBERT	Wolfgang KRAPP	---	BNL

#### **e) Beschluss:**

Der beratende **Rechnungsprüfungsausschuss** besteht aus 5 Gemeinderatsmitgliedern:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Wahlvorschlag
Winfried OPPAWSKY	Ewald BURKART	Margot SCHEER	FREIE WÄHLER-FL
Norbert DÜRBECK	Werner WABMANN	Daniel PALASTI	FREIE WÄHLER-FL
Matthias NÖTH	Gert LECHNER	Thomas HACK	CSU
Claudia MUSIG	Bernd FRICKE	Cornelia MÜHLHOFF-KEMPGEN	GRÜNE-Bürgerstimme
Wolfgang KRAPP	Heinrich SCHUBERT	---	BNL

#### **f) Beschluss:**

Als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses wird GR Norbert DÜRBECK bestellt.

#### **TOP 07 Berufung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Auracher Gruppe**

Die Bestellung der Gemeinderäte zu Mitglieder und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasser-

versorgung der Auracher Gruppe Stegaurach erfolgt entsprechend Art. 31 KommZG i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung (VerbandS) vom 03.02.1978 i.d.F. der letzten Änderungssatzung vom 28.01.2015. Demnach richtet sich die Zahl der Vertreter, die eine Verbandsgemeinde in die Verbandsversammlung entsendet, nach der Zahl ihrer Wasseranteile. Eine Person im Gebiet einer Verbandsgemeinde ergibt einen Wasseranteil. Pro angefangene 1.500 Wasseranteile ergeben das Recht, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jede Verbandsgemeinde entsendet mindestens zwei Verbandsräte.

Die Zahl der Wasseranteile für die Gemeinde Stegaurach ist entsprechend der Einwohnerzahl zum 31.12.2019 auf 7.424 festgelegt. Entsprechend dieser Vorgaben stellt die Gemeinde Stegaurach aktuell 5 Verbandsräte. Dies sind neben dem 1. Bürgermeister als sog. geborenes Mitglied noch weitere 4 Gemeinderatsmitglieder. Sollte die Einwohnerzahl der Gemeinde Stegaurach über 7.500 Einwohner steigen, kommt ein weiterer Verbandsratssitz hinzu.

Auf die Bestellung der Verbandsräte sind die für die Ausschussbesetzung geltenden Vorschriften nicht kraft Gesetz anwendbar, weil es bei der Bestellung um Vertreter der Gemeinde geht, nicht aber um Vertreter der Fraktionen und Gruppen im Gemeinderat. Es können deshalb auch Gemeindegänger bestellt werden, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind. Der Gemeinderat kann jedoch festlegen, dass auch für die Bestellung der Verbandsräte das Stärkeverhältnis maßgeblich ist und den Fraktionen und Gruppen ein entsprechendes Vorschlagsrecht zusteht. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

**Beschluss:**

Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe sind neben 1. Bürgermeister WAGNER noch folgende 4 Gemeinderatsmitglieder:

Mitglied	Stellvertreter	Partei/Wählergruppe
Frank MONTAG	Winfried OPPAWSKY	FREIE WÄHLER-FL
Werner WABMANN	Daniel PALASTI	FREIE WÄHLER-FL
Thomas HACK	Manfred AMON	CSU
Bernd FRICKE	Claudia MUSIG	GRÜNE-Bürgerstimme

**TOP 08 Beschlussfassung zur Besetzung des Aufsichtsrats in der Seniorenzentrum Stegaurach gGmbH**

Der erste Bürgermeister ist geborenes Mitglied der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ. Mit Zustimmung des 1. Bürgermeisters und seiner Vertreter kann der Gemeinderat auch eine andere Person bestellen (Art. 39 Abs. 1 GO). Der Gemeinde Stegaurach stehen neben dem 1. Bürgermeister noch 2 weitere Sitze im Aufsichtsrat zu. Von der Gemeinde Stegaurach müssen demnach noch zwei Aufsichtsratsmitglieder mit jeweiligem Vertreter benannt werden. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats.

**Beschluss:**

Mitglieder im Aufsichtsrat der Seniorenzentrum Stegaurach gGmbH sind neben 1. Bürgermeister WAGNER noch folgende 2 Gemeinderatsmitglieder:

Mitglied	Stellvertreter	Partei/Wählergruppe
Claudia MUSIG	Norbert DÜRBECK	FW-FL / GRÜNE-Bürgerstimme
Manfred AMON	Gert LECHNER	CSU

**TOP 09 Informationen des Bürgermeisters**

1. Bürgermeister WAGNER informiert über folgende Angelegenheiten:

**9.1 Termine für die nächsten Sitzungen**

- Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport (ASBKS) am 20.05.2020, Beginn: 18.00 Uhr
- Bauausschuss (BA) am 25.05.2020, Beginn: 18.00 Uhr
- Gemeinderat (GR) am 26.05.2020, Beginn: 19.00 Uhr
- Finanzausschuss (FA) am 27.05.2020, Beginn: 18.00 Uhr
- Die am 27.05.2020 urspr. geplante Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses (UVA) entfällt.

**TOP 10 Verschiedenes, Wünsche, Anfragen**

Es werden aus den Reihen des Gemeinderates folgende Wünsche oder Anfragen vorgebracht:

**10.1 Jahresbericht 2019 der Bücherei Stegaurach**

GR'in MÜHLHOFF-KEMPGEN weist darauf hin, dass der von der Bücherei Stegaurach erstellte Jahresbericht 2019 am Eingangsbezug ausliegt und von Interessierten mitgenommen werden kann.

**10.2 Wiederaufnahme des eingeschränkten Fußball-Trainingsbetriebs in Bayern**

GR DÜRBECK berichtet, dass laut Mitteilung des Bayerischen Fußball-Verbandes in Kürze unter Auflagen der Fußball-Trainingsbetrieb wiederaufgenommen werden könne. Er bittet daher um Klärung, ob und wie der Trainingsbetrieb in der Gemeinde Stegaurach behördlich gestattet werden muss.

1. Bürgermeister WAGNER antwortet, dass dies an die Verwaltung weitergeben wird.

**10.3 Errichtung eines Spielplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 610/73 Gmkg. Stegaurach ("Georg-Achziger-Ring"/ Ecke "Kornstraße")**

GR AMON erkundigt sich, wann der neue öffentliche Spielplatz im Bereich „Kornstraße“ / „Georg-Achziger-Ring“ fertiggestellt sein wird.

1. Bürgermeister WAGNER erklärt, dass sich der Fertigstellungstermin wegen coronabedingter Verzögerungen auf 2021 verschieben wird.

**10.4 Teilnahme GR-Mitglied an einer Anti-Corona-Beschränkungen-Demonstration**

GR'in MUSIG kritisiert, dass ein Gemeinderatsmitglied vor Kurzem an einer Anti-Corona-Beschränkungen-Demonstration in Bamberg teilgenommen hat. Hierbei wurde entgegen der aktuellen Beschränkungen kein Mundschutz getragen und sich gegenüber der Presse auch noch als Stegauracher Gemeinderatsmitglied geoutet. Dieses offenkundig rechtswidrige Verhalten eines Stegauracher Mandatsträgers schade dem Ansehen des Gemeinderates und der Gemeinde Stegaurach.

1. Bürgermeister WAGNER bittet darum, künftig Tätigkeiten als Ratsmitglied von der privaten Tätigkeit als natürliche Person deutlich abzugrenzen und Ratszugehörigkeit bei politikkritischen Demonstrationen nicht in den Vordergrund zu stellen.

**10.5 Jahresbericht und Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Seniorenzentrum Stegaurach gGmbH**

GR SCHUBERT erkundigt sich, ob die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Seniorenzentrum Stegaurach gGmbH schon erfolgt ist.

1. Bürgermeister WAGNER antwortet, dass sich die Sitzungen der Gremien auch in diesem Bereich coronabedingt verzögert haben und die Angelegenheit zu gegebener Zeit auf die Tagesordnung gesetzt werden wird.

**10.6 Jahresbericht über die Tätigkeiten in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Auracher Gruppe**

GR SCHUBERT fragt an, ob es auch möglich wäre, dass 1 x jährlich ein Bericht über die Tätigkeiten in der Verbandsversammlung abgegeben werden könnte, nachdem die Gemeinderäte der BNL nicht mehr in der Verbandsversammlung vertreten sind.

1. Bürgermeister WAGNER antwortet, dass dies sicherlich machbar sein wird, in den letzten Jahren jedoch nur wenige Baumaßnahmen des Wasserzweckverbandes im Gemeindebereich Stegaurach stattgefunden haben.

**10.7 Verteilung von Mundschutzmasken im Gemeindebereich**

GR NÖTH berichtet, dass einige Gemeinden Mundschutzmasken an die Bevölkerung verteilt hätten.

1. Bürgermeister WAGNER antwortet hierzu, dass keine Verteilung in der Gemeinde stattgefunden hat, sondern über die Medien bekannt gemacht wurde, dass Masken im Rathaus zur Abholung zur Verfügung stehen.

**10.8 Erlass der Mietkosten für Nutzer des Mühlendorfer Kulturhauses**

GR LECHNER schlägt vor, den Nutzern des Mühlendorfer Kulturhauses wegen corona-bedingter Ausfälle die Miete für einige Monate zu erlassen.

1. Bürgermeister WAGNER antwortet hierzu, dass er dieses Thema in der nächsten ASBKS-Sitzung ansprechen wird.

## Bekanntmachung über die 17. Änderung/Berichtigung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit der Bezeichnung „Bachstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Stegaurach hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan (vBBP/GOP) „Bachstraße“ gemäß (gem.) § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde im amtlichen Mitteilungsblatt vom 01.07.2020 bekannt gemacht.

Der vBBP/GOP wurde gem. § 13 b BauGB aufgestellt. Innerhalb seines Geltungsbereiches wurde im Bereich der Grundstücke mit den Flur-Nummern (Fl.-Nrn.) 293, 293/7, 294 und 294/9 (alle Gemarkung [Gmkg.] Stegaurach) ein „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie im Bereich der Fl.-Nrn. 293, 294/8 und 294/9 (alle Gmkg. Stegaurach) eine öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Wohnstraße, Mischverkehrsfläche, verkehrsberuhigter Bereich" gem. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Der wirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP) stellte hier bislang Flächen für die Landwirtschaft, Altgras- und Brachflächen sowie Ackerbrachen dar.

Um den Vorgaben des § 8 Abs. 3 BauGB zu genügen, wonach ein BBP aus dem FNP/LSP zu entwickeln ist, wurde der FNP/LSP im vorgenannten Bereich in Wohnbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO geändert. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind dem nachfolgenden Planausschnitt zu entnehmen.



Bei der von der Gemeinde Stegaurach vorgenommenen 17. FNP-/LSP-Änderung handelt es sich um eine Plananpassung im Sinne einer Berichtigung gem. den Vorgaben des § 13 a Abs. 2

Nr. 2 BauGB. Ein reguläres Planänderungsverfahren gemäß den ansonsten geltenden Vorgaben der §§ 3 und 4 BauGB war insofern nicht notwendig. Eine entsprechende Planzeichnung mit der nachrichtlichen Darstellung der vorgenommenen Berichtigung war als Anlage 2 integrierter Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des vBBPs/GOPs „Bachstraße“ und wurde der Öffentlichkeit sowie den Behörden/Trägern in diesem Zuge zur Kenntnis gegeben.

Die Planzeichnung der 17. FNP-/LSP-Änderung/Berichtigung kann von jedermann im Rathaus der Gemeinde Stegaurach (Schloßplatz 1, 96135 Stegaurach, Bauamt, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 2) während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten eingesehen werden. Hierüber kann Auskunft verlangt werden. Ergänzend steht die 17. Änderung/Berichtigung auch online/digital auf der Homepage der Gemeinde Stegaurach zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Gemeinde Stegaurach, den 23.06.2020

gez. WAGNER, 1. Bürgermeister

## Im Monat Juli 2020 geplante öffentliche Sitzungen der Kommunalvertretungsorgane:

- Gemeinderat Stegaurach, Di. 14.07.2020, 19.00 Uhr  
Aurachtalhalle, Elsterweg 1
- Umwelt- und Verkehrsausschuss, Mi. 22.07.2020, 18.00 Uhr  
Sitzungssaal des Rathauses Stegaurach, Schloßplatz 1
- Bauausschuss Stegaurach, Mo. 27.07.2020, 18.00 Uhr  
Sitzungssaal des Rathauses Stegaurach, Schloßplatz 1

Achtung: Bei den vorgenannten Angaben handelt es sich um eine unverbindliche Terminvorplanung. Bitte entnehmen Sie der Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln, ob, wann und wo die geplante Sitzung tatsächlich stattfindet. In der Bekanntmachung ist auch die Tagesordnung der Sitzung aufgeführt.

## Fachbereich Abfallwirtschaft im Landkreis Bamberg:

### Thema: Sammlung von „gefährlichen Abfällen“

### Sammlung von „gefährlichen Abfällen“ – Nachholtermin

Nach dem Corona-bedingten Nachholtermin für Problemmüllsammungen im Juni findet im Juli wieder ein regulärer Termin in Stegaurach statt. Es handelt sich hierbei um Abfälle, die keinesfalls über die Restmülltonne entsorgt werden dürfen. Da an die Erfassung, den Transport und die Entsorgung dieser Stoffe besondere Anforderungen gestellt werden, bezeichnet sie das Gesetz als „gefährliche Abfälle“.

Für den Bereich der Gemeinde Stegaurach ist folgender Termin vorgesehen:

**11.07.2020, 10.30 – 11.00 Uhr, Bauhof, Hartlandener Straße**

Da an die Erfassung, den Transport und die Entsorgung dieser Stoffe besondere Anforderungen gestellt werden, bezeichnet sie das Gesetz als „gefährliche Abfälle“. Sie dürfen keinesfalls über die Restmülltonne entsorgt werden!

Folgende Abfälle werden beispielsweise angenommen:

- Grundsätzlich: Behälter, Flaschen, Tuben, usw., mit den Gefahrstoffsymbolen „ätzend“, „gesundheitsschädlich“, „reizend“, „leichtentzündlich“, „giftig“ bzw. „sehr giftig“
- Energiesparlampen
- Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmittel, z. B. Herbizide, Fungizide, Insektizide, Ratten- u. Mäusegift;
- Lösemittelhaltige Abfälle, z.B. Lack, Farbe, Benzin, Nitroverdüner, Fleck- u. Rostentferner, Pinselreiniger, Kleber, Bremsflüssigkeit, usw.
- Batterien aller Art (Autobatterien, Akkus, Knopfzellen)
- Chemikalien z. B. Säuren, Laugen, Salze, Beizen, Chemikalien aus dem Hobbybereich (Fotochemie, Chemielaborkästen, usw.)
- Haushaltsreiniger und Wasch- bzw. Pflegemittel, z.B. Abfluss- u. WC-Reiniger, Silbertaubäder, Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel mit Gefahrensymbol, Autopflegemittel (Rostumwandler, Entfroster, usw.), nicht vollständig entleerte Spraydosen
- Quecksilberhaltige Abfälle, z.B. alte Thermometer, quecksilberhaltige Schalter
- Feuerlöscher

### Nicht angenommen werden z.B.:

Altöl (Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöl), Leuchtstoffröhren (Wertstoffhof), Hausmüll, Altreifen, Asbestzementplatten, Druckgasflaschen, Munition.

### Hinweise zur Problemabfallsammlung:

- Wasserlösliche Wandfarben (Dispersionsfarben) enthalten keine gefährlichen Stoffe und gehören deshalb nicht zu den „gefährlichen Abfällen“. Eimer mit eingetrockneten Wandfarben oder leere Eimer sind daher von der Annahme ausgeschlossen. Sind Farben noch flüssig, können maximal drei Eimer abgegeben werden. „Pinselreine“ Kunststoffeimer können über den „gelben Sack“ entsorgt oder am Wertstoffhof abgegeben werden, da es sich um eine Verkaufsverpackung handelt. Ein Auswaschen der Eimer ist nicht erforderlich! Sind noch flüssige Farbreste vorhanden, sollte man diese vollständig eintrocknen lassen. Die getrockneten Farbstücke gehören in die Restmülltonne.

- Nur „haushaltsübliche Mengen“! Fallen größere Mengen „gefährliche Abfälle“ an, beispielsweise aus Haushaltsauflösungen oder dem gewerblichen Bereich, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Abfallberatung des Landkreises auf.
- Altöl ist von der Annahme ausgeschlossen. Der Handel ist aufgrund des Altölgesetzes zur Rücknahme der gekauften Menge verpflichtet.
- Altlacke / Altfarben (lösemittelhaltig): Dosen und Behälter aus Metall mit vollständig eingetrockneten Farben und Lacken sind Restabfall, da das schädliche Lösungsmittel bereits verdampft ist. Eine Abgabe bei der Problemabfallsammlung ist nicht mehr notwendig. Restentleerte metallische Gebinde (z. B. Metalleimer für Dickschichtfarbe, Farbdosen, ...) können als Schrott an den Wertstoffhöfen im Landkreis abgegeben werden.
- Grundsätzlich sollten „gefährliche Abfälle“ in der Originalverpackung abgegeben werden, die maximale Gebindegröße beträgt 25 Liter. Größere Eimer oder Kanister sind, wie in anderen Landkreisen auch, von der Annahme ausgeschlossen.

Bei Fragen stehen die Mitarbeiter der Abfallwirtschaft des Landkreises Bamberg gerne zur Verfügung: 0951/85-706 oder 85-708

## Landratsamt

### Heeresmusikkorps spielt für Stegauracher Senioren

Auf Anregung von Landrat Johann Kalb tourten die Musiker des Heeresmusikkorps Veitshöchheim im Juni durch die elf Pflege- und Seniorenheime des Landkreises Bamberg und spielten dabei mehrere Konzerte. Auch in Stegaurach gab es eines dieser Konzerte, nachdem sich die Bundeswehr bereits beim Einsatz der „helfenden Hände“ im Stegauracher Seniorenheim engagiert hatte.

Von April bis Juni entlastete die Truppe „Helfende Hände“ der Bundeswehr den Landkreis Bamberg im Kampf gegen das Corona-Virus. Das Heeresmusikkorps der Bundeswehr, welches normalerweise über 140 Auftritte im Jahr im In- und Ausland absolviert, hatte unterdessen durch die Coronabeschränkungen keine Möglichkeit gemeinsam zu proben und Konzerte zu geben. Aus diesem Grund war es für die Musikerinnen und Musiker unter der Orchesterleitung von Oberstleutnant Roland Kahle eine schöne Gelegenheit in den Seniorenzentren des Landkreises Bambergs auftreten zu können, dort für eine musikalische Abwechslung zu sorgen und zugleich nicht aus der Übung zu kommen. Das Musikkorps spielte dabei in einer kleineren Besetzung ein einstündiges kurzweiliges, buntes Programm aus verschiedenen Genres wie z. B. Traditionsmärsche, klassische sinfonische Blasmusik, Filmmusik, Rock, Pop oder auch Swing spielen.



Foto: Landrat Johann Kalb besucht das Konzert des Heeresmusikkorps (Quelle: Rudolf Mader)

### Achtung Waldbesitzer: Borkenkäfer schwärmt

#### Bohrmehlkontrolle wichtig

In den Landkreisen Bamberg und Forchheim ist der Schwärmflug der Borkenkäfer in vollem Gange. Die Förster des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg appellieren deshalb dringend an die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, sofort und dann in zweiwöchigem Rhythmus zu kontrollieren, ob ihre Fichtenwälder befallen sind. Dies ist vor allem an alten Befallsherden notwendig.

**Derzeit ist das braune Bohrmehl am Stammfuß von frisch befallenen Fichten deutlich erkennbar.** Das Bohrmehl sieht aus wie Schnupftabak. Es sammelt sich auf Rindenschuppen, am Stammfuß, in Spinnweben oder auf der Bodenvegetation. Erst später färben sich die Kronen braun und die Rinde blättert ab. Dann ist der Jungkäfer bereit auszufliegen und eine wirksame Bekämpfung ist kaum mehr möglich.

„Befallene Stämme müssen rasch aufgearbeitet und dann entrindet oder mindestens 500 Meter aus dem Wald transportiert werden“, erklärt Hans Schmittnägel, Leiter des AELF Bamberg. Zudem sei es notwendig, die Baumkronen zu häckseln, denn die Käfer nutzen schon Äste ab drei Zentimetern Durchmesser als Brutstätte.

Wie die Symptome eines Borkenkäferbefalls aussehen und was dann zu tun ist, wird erstmals auch in zwei Kurzvideos der Bayerischen Forstverwaltung erklärt.

Detailinfos zur Borkenkäferbekämpfung, zu den Fördermöglichkeiten und den Ansprechpartnern gibt es unter [www.aelf-ba.bayern.de](http://www.aelf-ba.bayern.de). Hier finden sich auch die beiden neuen Video-Tutorials.

## Kirchliche Nachrichten

### Kath. Pfarrgemeinde Stegaurach

**Mittwoch, 01.07.**

19.00 Uhr Eucharistiefeier - Stegaurach

**Donnerstag, 02.07.**

19.00 Uhr Eucharistiefeier - Mühlendorf

**Freitag, 03.07. – Herz-Jesu-Freitag**

8.00 Uhr Eucharistiefeier - Stegaurach

19.00 Uhr Eucharistiefeier - Höfen

**Sonntag, 05.07.**

10.30 Uhr Pfarrgottesdienst – Kirchweih Stegaurach

**Montag, 06.07.**

8.00 Uhr Friedhofsgang - Stegaurach

**Mittwoch, 08.07.**

19.00 Uhr Eucharistiefeier - Stegaurach

**Freitag, 10.07.**

8.00 Uhr Eucharistiefeier - Stegaurach

19.00 Uhr Eucharistiefeier - Waizendorf

**Samstag, 11.07.**

18.00 Uhr Vorabendmesse - Mühlendorf

**Sonntag, 12.07.**

10.30 Uhr Eucharistiefeier - Stegaurach

**Mittwoch, 15.07.**

19.00 Uhr Eucharistiefeier - Stegaurach

**Donnerstag, 16.07.**

19.00 Uhr Eucharistiefeier – Mühlendorf

**Freitag, 17.07.**

8.00 Uhr Eucharistiefeier – Stegaurach

19.00 Uhr Eucharistiefeier – Höfen

**Sonntag, 19.07.**

10.30 Uhr Eucharistiefeier - Stegaurach

**Mittwoch, 22.07.**

19.00 Uhr Eucharistiefeier - Stegaurach

**Freitag, 24.07.**

8.00 Uhr Eucharistiefeier – Stegaurach

19.00 Uhr Eucharistiefeier – Waizendorf

**Samstag, 25.07.**

18.00 Uhr Vorabendmesse – Mühlendorf

**Sonntag, 26.07. – Ewige Anbetung in Stegaurach**

10.30 Uhr Eröffnungsgottesdienst

Betstunden

14.00 - 15.00 Uhr Gemeinde

15.00 - 16.00 Uhr Mühlendorf, Erlau, Kreuzschuh

16.00 - 17.00 Uhr Höfen

17.00 - 18.00 Uhr Unteraurach

18.00 - 19.00 Uhr Pfarrgemeinderat

19.00 Uhr Schlussandacht

**Dienstag, 28.07.**

19.00 Uhr Eucharistiefeier – Knottenhof

**Mittwoch, 29.07.**

19.00 Uhr Eucharistiefeier - Stegaurach

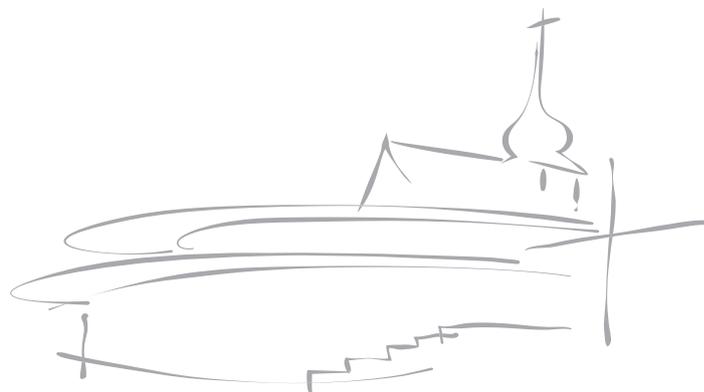
**Donnerstag, 30.07.**

19.00 Uhr Eucharistiefeier - Mühlendorf

**Freitag, 31.07.**

8.00 Uhr Eucharistiefeier - Stegaurach

19.00 Uhr Eucharistiefeier - Höfen



### ein Wort auf den Weg

Liebe Leserin, lieber Leser,

*„Die Blumen mögen zu blühen beginnen und ihren köstlichen Duft ausbreiten, wo immer du gehst.“*

Dieser irische Segenswunsch begleitet mich, seitdem die Blumen in meinem Garten angefangen haben zu blühen und besonders die Rosen einen wunderbaren Duft offenbaren. Ein Gang durch den Garten oder Park gibt einem Grund zum Staunen, sich zu freuen und zu verlangsamen.

Vielleicht geht es Ihnen ähnlich? Wie erholsam ist es doch, nach einem anstrengenden Tag noch etwas im Garten zu werkeln, sich einfach die Blumen und Stauden anzuschauen und die kunstvolle Natur zu bestaunen! Die Sonnenblume etwa, auf deren baldige Blüte wir uns freuen dürfen, ist ein wahres optisches Wunder. Sie hat ein strahlendes, sonnengleiches Leuchten, Kreise mit einem Mittelpunkt und sie richtet sich nach der Sonne aus. Und sie ist nur eines von zahlreichen Geschenken des Sommers. Aber diese Wunderwerke erkennen wir nur, wenn wir uns ZEIT für sie nehmen.

Zeit, das ist etwas Kostbares, das viele während der letzten Monate entweder genießen durften oder leider nicht hatten, weil sie ihre Zeit für andere Menschen geopfert haben. Zeit ist nicht zu kaufen, sondern wird einem geschenkt. Auch ist es manchmal schön, einfach „ohne Reue Zeit zu verschwenden“, wie es der Sänger Gregor Meyle in seinem Lied „Nimm dir Zeit“ besingt.

Zeit werde ich in den nächsten zwei Jahren auch haben, für mich und für einen kleinen Menschen, der gerade in mir heranwächst. Im September erwarten mein Mann und ich ein Kind und daher werde ich mich Anfang August für wahrscheinlich zwei Jahre in die Elternzeit verabschieden. Ich hoffe sehr, danach wieder an meine Stelle im SSB Main-Aurach mit Sitz in Stegaurach zurückkehren zu können, weil ich mich hier sehr wohl fühle!

Bis dahin wünsche ich Ihnen allen eine gute ZEIT,

*„die Gesundheit des Lachens, ein langes Leben,  
ein starkes Herz und immer etwas Flüssiges im Mund.“  
(Irischer Segenswunsch).*

Ihre Pastoralassistentin Ruth Hümmer-Hutzel



## Evang.-Luth. Kirche in Stegaurach

### Monatsspruch für Juli:

**Der Engel des HERRN rührte Elia an und sprach: Steh auf und iss! Denn du hast einen weiten Weg vor dir.**

**1. Könige 19,7**

Bis auf weiteres finden evangelische Gottesdienste in der Kirchengemeinde Bamberg-St.Stephan/Philippus/Stegaurach auch wegen der erforderlichen Pandemie-Schutzmassnahmen nur in Bamberg St.Stephan statt (Sonntags, 9.30/11 Uhr).

Bitte beachten Sie weitere Bekanntmachungen der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bamberg-St. Stephan auch auf unserer Homepage [www.stephanskirche.de](http://www.stephanskirche.de). Dort finden Sie auch etliche digitale gottesdienstliche Angebote aus der Kirchengemeinde und dem Dekanat.

Pfarrer Wagner-Friedrich erreichen Sie wie üblich unter der Telefonnummer 0951/59074 und unter der Email-Adresse [johannes@wagner-friedrich.de](mailto:johannes@wagner-friedrich.de).

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund!

*Ihr Pfarrer Johannes Wagner-Friedrich*

*Der Engel des Herrn rührte Elia an und sprach:  
Steh auf und iss! Denn du hast einen weiten Weg vor dir.*



Die katholische Kindertagesstätte Don Bosco in Stegaurach

sucht ab 01.09.2020

eine/n Kinderpfleger/in (m/w/d) mit 39 Wochenstunden

und

eine/n Kinderpfleger/in (m/w/d) mit 35 Wochenstunden  
für den Waldkindergarten.

Aussagekräftige Bewerbungen bitte an Katja Schmidt per Mail:

[don-bosco.stegaurach@kita.erzbistum-bamberg.de](mailto:don-bosco.stegaurach@kita.erzbistum-bamberg.de)





## FERIENPROGRAMM DER GEMEINDE

**Mo., 27.07.20**

### Wir töpfern lustige Tiere

Der Kurs ist aufbauend und besteht aus zwei Teilen (Teil II am Mittwoch, 12.08.20). Im ersten Teil töpferst du ein lustiges Tier und probierst dabei die Hohlklopftechnik aus. Im zweiten Teil werden die Tiere dann bunt glasiert.

**Alter:** ab 10 Jahre

**Treffpunkt:** 9.00 Uhr, Handarbeitsraum, Grund- und Mittelschule Altenburgblick

**Ende:** 11.30 Uhr

**Kosten:** keine

**Mitzubringen:** Eine Schürze oder ein altes T-Shirt und natürlich viel gute Laune! (Mund- und Nasenschutz)

**Di., 28.07.20**

### Feen, Zauberer und Trolle – Eine magische Reise

Begib dich mit JAM auf eine magische Reise. Werde zum Troll, zur Fee oder zu einem Zauberer. Du kannst in verschiedene Rollen schlüpfen, kreativ werden, basteln, coole Zaubertricks lernen und vieles mehr. Der Tag wird spannend und abwechslungsreich, denn es wird einiges geboten. Sei dabei und lass dich verzaubern.

**Alter:** 6 – 11 Jahre

**Treffpunkt:** 10.00 Uhr am JUZ (Forsthaus, Wildensorger Str. 22)

**Ende:** 16.00 Uhr am JUZ

**Kosten:** 7 Euro

**Mitzubringen:** Bitte Verpflegung für den ganzen Tag mitbringen, Sonnenschutz; Kleidung, die schmutzig werden darf.

**Veranstalter:** JAM/iSo e. V.

**Mi., 29.07.20**

### Theaterworkshop „Der Wolf und die 7 Geißlein“ mit dem Theater am Michelsberg

**Alter:** 5 - 13 Jahre

**Treffpunkt:** 10.00 Uhr, Aula bei schlechtem Wetter, Pausenhof bei gutem Wetter

**Ende:** 13.00 Uhr, Aufführung für die Eltern um 12.30 Uhr

**Kosten:** 5 Euro

**Mitzubringen:** Wettergerechte Kleidung (Regen- und Sonnenschutz!), evtl. Snack und Getränk. Bitte Mund- und Nasenschutz mitbringen, falls der Workshop drinnen stattfinden muss (für Toilettengänge usw.).

**Mi., 29.07.20**

### Bogenschießen

Hier bekommt ihr einen Schnupperkurs im Bogenschießen. Fingerspitzengefühl und Adleraugen bringen euch dabei sicher weiter. Vielleicht gefällt es euch ja so gut, dass ihr am Ende noch dem örtlichen „Auracher Bogenclub“ beitreten wollt?!

**Alter:** 8 - 15 Jahre

**Treffpunkt:** 13.30 Uhr, Sportplatz Grund- und Mittelschule Altenburgblick

**Ende:** 16.00 Uhr

**Kosten:** 8 Euro

**Mitzubringen:** Wettergerechte Kleidung (Regen- und Sonnenschutz!), evtl. Snack und Getränk. Bitte Mund- und Nasenschutz mitbringen (für Toilettengänge usw.).

**31.07.20**

### Kreativwerkstatt

In der Schreinerei Theunert & Reichelt könnt ihr eurer Kreativität freien Lauf lassen. Es werden verschiedene Sachen aus Holz ausgesägt, bemalt, zusammengeklebt und gehämmert. Zusätzlich könnt ihr Specksteine bearbeiten, Stoffbeutel verzieren oder T-Shirts batiken! Eure Kunstwerke dürft ihr danach natürlich mit nach Hause nehmen.

**Alter:** ab 8 Jahre

**Uhrzeit:** 13.00 - 17.00 Uhr

**Treffpunkt:** 13.00 Uhr Schreinerei Theunert & Reichelt in Stegaurach

**Ort der Veranstaltung:** Schreinerei Theunert & Reichelt

**Kosten:** 5 Euro

**Mitzubringen:** Bitte Verpflegung für den ganzen Tag mitbringen, Sonnenschutz; Kleidung, die schmutzig werden darf; weiße Textilien (z.B. T-Shirt, Handtuch oder ähnliches).

### Organisatorisches:

Das Sommerferienprogramm der Gemeinde Stegaurach steht ab **13.07.2020** unter

[www.fepronet.de/Stegaurach](http://www.fepronet.de/Stegaurach)

zur Verfügung. Bitte melden Sie hier Ihr(e) Kind/Kinder an. Danach überweisen Sie den fälligen Betrag auf unser Konto. Die Bankdaten und den Verwendungszweck erhalten Sie nach der Anmeldung von unserem Online-System.

Bei Fragen stehen wir Ihnen natürlich sehr gerne zur Verfügung:

Gemeinde Stegaurach:

**Beate Ferstl, Tel. Nr. 0951 99 222 24**

JAM:

**Dominique Willemsen, Tel. Nr. 0174 160 58 52**

**Alle Veranstaltungen ohne Preisangabe sind kostenlos!**

Bitte Verpflegung selbst einpacken.

Wir laden alle Eltern recht herzlich ein, die jeweiligen

Veranstaltungen zu besuchen und vielleicht auch durch persönliches Engagement zu unterstützen.

Auch Kinder mit Handicap können angemeldet werden. Nach Rücksprache kann auch eine Begleitperson zur Seite gestellt werden. **Bitte kontaktieren Sie Beate Ferstl, Tel. Nr. 0951 99 222 24.**

Für alle während des Ferienprogramms auftretenden Personen- und Sachschäden haften der Veranstalter und seine Mitarbeiter im Rahmen der vom Veranstalter abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Für Gegenstände, die während der Veranstaltung abhandeln kommen, wird keine Haftung übernommen.

Besondere Hinweise für Betreuerinnen und Betreuer, die das einzelne Kind betreffen (z.B. Allergien, Medikamente, usw.), können Sie bei der Anmeldung der Kinder im System direkt eingeben.

Mit der Anmeldung zum Ferienprogramm geben Sie Ihr Einverständnis, dass Fotos Ihres Kindes bei der jeweiligen Veranstaltung in den Medien der Gemeinde Stegaurach veröffentlicht werden können.

### Weitere Freizeitangebote:

Seit über 20 Jahren erstellen die Stadt Bamberg und der Landkreis Bamberg den Ferienpass. Der Pass kann auch bei der Gemeinde Stegaurach erworben werden. Der Kreisjugendring hat sämtliche Veranstaltung wegen der Coronakrise bis Ende August abgesagt.

### Corona-Hygienmaßnahmen:

**Bitte beachten Sie, dass es aufgrund der aktuellen Lage bezüglich des Coronavirus zu kurzfristigen Änderungen und Ausfällen im Ferienprogramm kommen kann! Kinder (ab 6 Jahren) und Jugendliche müssen eine Schutzmaske tragen. Wenn Kinder und Jugendliche bei der Veranstaltung sitzen, können sie die Maske abnehmen. Wenn sie aufstehen, muss die Gesichtsmaske wieder aufgesetzt werden. Erforderlich ist zudem die Einhaltung der Abstandsregelung bei der Veranstaltung - es müssen pro Kind/Jugendlichen mindestens 1,5 Meter und wenn möglich 2 Meter Abstand gehalten werden.**

Für Anregungen zum Ferienprogramm, auch für künftige Jahre, sind wir sehr dankbar.

**Mo., 03.08.20**

### **Videoworkshop: Stegaurach aus Sicht der Jugendlichen**

Wie sieht die Jugend eigentlich ihre Gemeinde? Was macht ihr hier gerne? Was findet ihr richtig super und was gefällt euch einfach überhaupt nicht?!

Wenn ihr Lust bekommen habt auf dieses Thema oder Fotografie und das Filmen genau euer Ding ist, meldet euch an zu unserem Workshop! Ein Profi wird uns dabei helfen, unseren Film zusammenzuschneiden und zu vertonen. Lasst eurer Kreativität freien Lauf und lernt neue Tipps und Tricks kennen, um eure eigenen Aufnahmen zu verbessern!

**Alter:** ab 10 Jahre

**Treffpunkt:** 10.00 Uhr am JUZ (Forsthaus, Wildensorger Str. 22)

**Ende:** 14.00 Uhr

**Kosten:** kostenloser Workshop!

**Mitzubringen:** Bitte Verpflegung für den ganzen Tag mitbringen, Sonnenschutz

**Veranstalter:** JAM/iSo e. V.

**Mi., 05.08.20**

### **Waldabenteuer mit dem Bürgermeister**

Geh mit dem Ersten Bürgermeister Thilo Wagner auf eine spannende Entdeckungstour durch den Birkacher Wald. Gemeinsame Action, z.B. ein Waldsofa bauen u.v.m., sowie eine kleine gesunde Brotzeit sind auf der Waldlichtung rund um den Waldkindergarten-Bauwagen geplant. Lass dich überraschen!

**Alter:** ab 6 Jahre

**Treffpunkt:** 10.00 Uhr am Parkplatz Birkacher Wald (Waldkindergarten-Parkplatz)

**Ende:** 14.00 Uhr

**Kosten:** keine

**Mitzubringen:** Wettergerechte Kleidung (Regen- und Sonnenschutz!), evtl. Snack und Getränk. Bitte Mund- und Nasenschutz mitbringen (für Toilettengänge usw.).

**Do., 06.08.20**

### **JAM Entdecker-Wandertag**

Wir wandern vom Treffpunkt am Jugendtreff bis zur Altenburg! Unterwegs gibt es immer wieder ein paar witzige Spiele und an unserem Ziel machen wir dann ein kleines Picknick. Seid gespannt, es gibt einiges zum Forschen und Entdecken!

**Alter:** ab 6 Jahre

**Treffpunkt:** 10.00 Uhr am JUZ (Forsthaus, Wildensorger Str. 22)

**Ende:** 15.00 Uhr am JUZ

**Kosten:** 3 Euro

**Mitzubringen:** Bitte Verpflegung für den ganzen Tag mitbringen, Sonnenschutz; Kleidung, die schmutzig werden darf; Laufschuhe.

**Veranstalter:** JAM/iSo e. V.

**Di., 11.08.20**

### **Mister X**

Die JAM-Spezialeinheit wurde gerufen, um den mysteriösen Räuber Mister X in Stegaurach aufzuspüren! Wer es wohl ist?

Du hast Lust Teil der Einheit zu sein und mit Hilfe von Strategie und Taktik das Untertauchen des Mister X zu verhindern? Dann sei dabei!

**Alter:** ab 10 Jahre

**Treffpunkt:** 14.00 Uhr am JUZ (Forsthaus, Wildensorger Str. 22)

**Ende:** 17.00 Uhr am JUZ

**Kosten:** 3 Euro

**Mitzubringen:** Bitte Verpflegung für den ganzen Tag mitbringen, Sonnenschutz

**Veranstalter:** JAM/iSo e. V.

**Wichtiger Hinweis:** Die Kinder und Jugendlichen dürfen sich in einem bestimmten abgegrenzten Teil der Gemeinde frei in Kleingruppen ohne Aufsicht bewegen!

**Mi., 12.08.20**

### **Wir töpfern lustige Tiere**

Der Kurs ist aufbauend und besteht aus zwei Teilen (Teil I am Montag, 27.07.20). Im ersten Teil töpfert du ein lustiges Tier und probierst dabei die Hohlklopftechnik aus. Im zweiten Teil werden die Tiere dann bunt glasiert.

**Alter:** ab 10 Jahre

**Treffpunkt:** 9.00 Uhr, Handarbeitsraum, Grund- und Mittelschule Altenburgblick

**Ende:** 11.30 Uhr

**Kosten:** keine

**Mitzubringen:** Eine Schütze oder ein altes T-Shirt und natürlich viel gute Laune! (Mund- und Nasenschutz)

**Do., 13.08.20**

### **Action-Rallye**

Aufgepasst Abenteurer! Findet ihr mit eurem Team den geheimnisvollen Schatz? Ihr müsst die Aufgaben an den verschiedenen Stationen richtig lösen, um den Zahlencode für den Schatz herauszufinden. Traut ihr euch??

**Alter:** 7 - 11 Jahre

**Treffpunkt:** 10.00 Uhr am JUZ (Forsthaus, Wildensorger Str. 22)

**Ende:** 15.00 Uhr am JUZ

**Kosten:** 5 Euro

**Mitzubringen:** Bitte Verpflegung für den ganzen Tag mitbringen, Sonnenschutz; Kleidung, die schmutzig werden darf.

**Veranstalter:** JAM/iSo e. V.

**Fr., 14.08.20**

### **Bogenschießen**

Hier bekommt ihr einen Schnupperkurs im Bogenschießen. Fingerspitzengefühl und Adleraugen bringen euch dabei sicher weiter. Vielleicht gefällt es euch ja so gut, dass ihr am Ende noch dem örtlichen „Auracher Bogclub“ beitreten wollt?!

**Alter:** 8 – 15 Jahre

**Treffpunkt:** 9.30 Uhr, Sportplatz Grund- und Mittelschule Altenburgblick

**Ende:** 12.00 Uhr

**Kosten:** 8 Euro

**Mitzubringen:** Wettergerechte Kleidung (Regen- und Sonnenschutz!), evtl. Snack und Getränk. Bitte Mund- und Nasenschutz mitbringen (für Toilettengänge usw.).

**Mo, 17.08.20**

### **Makramee**

Bei diesem Makramee Workshop gestaltest und knüpfst Du Dir Deinen eigenen Makramee-Traumfänger in Deiner Wunschfarbe. Es gibt viele Farben zur Auswahl. Nach ca. 2-3 Stunden kannst Du Dir Dein selbst geschaffenes Werk stolz mit nach Hause nehmen und in Deinem Zimmer oder woanders aufhängen.

**Alter:** ab 12 Jahre

**Treffpunkt:** 10.00 Uhr, Pausenhof der Grund- und Mittelschule Altenburgblick, bei Regen in der Aula

**Ende:** 12.00 Uhr

**Kosten:** 8 Euro für die Materialien – bitte zum Termin mitbringen!

**Mitzubringen:** evtl. Snack und Getränk. Bitte Mund- und Nasenschutz mitbringen (für Toilettengänge usw.).

**Mo, 17.08.20**

### **Makramee**

Bei diesem Makramee Workshop gestaltest und knüpfst Du Dir Deinen eigenen Makramee-Traumfänger in Deiner Wunschfarbe. Es gibt viele Farben zur Auswahl. Nach ca. 2-3 Stunden kannst Du Dir Dein selbst geschaffenes Werk stolz mit nach Hause nehmen und in Deinem Zimmer oder woanders aufhängen.

**Alter:** ab 12 Jahre

**Treffpunkt:** 13.00 Uhr, Pausenhof der Grund- und Mittelschule Altenburgblick, bei Regen in der Aula

**Ende:** 15.00 Uhr

**Kosten:** 8 Euro für die Materialien – bitte zum Termin mitbringen!

**Mitzubringen:** evtl. Snack und Getränk. Bitte Mund- und Nasenschutz mitbringen (für Toilettengänge usw.).



## Schule, KiTas und Bücherei

### Die Bücherei im Juli 2020



Liebe Leserinnen und Leser!

Wir sind begeistert, wie gut die Notausleihe der Bücherei von Ihnen angenommen wird und wie souverän Sie mit den neuen Anforderungen umgehen.

Ab Juli wollen wir es wagen, auch Kindern **über 6 Jahren** im Beisein eines Erwachsenen, den Zutritt zur Bücherei zu gestatten. Da die Ausleihe über die Schule noch ausgesetzt ist, möchten wir Sie herzlich bitten, Ihre Kinder selber mit ausreichendem Lesestoff zu versorgen. Vergessen Sie auch nicht, Ihren zukünftigen Erstklässlern und allen jüngeren Kindern weiterhin möglichst täglich vorzulesen. Wir halten ein reichhaltiges Angebot an Vorlesebüchern bereit.

**NEU: Beachten Sie bitte, dass ab sofort wieder ganz normal gemahnt wird!**  
**Bitte geben Sie Ihre lang ausgeliehenen Bücher nun spätestens zurück!**

#### Im Juli gelten folgende Regeln für den Büchereibesuch:

- Eintritt ausschließlich mit Mund-Nasen-Schutz
- Eintritt nur für Einzelpersonen über 12 Jahren
- **NEU: Eintritt für Kinder über 6 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt**
- Eintritt - leider - verboten für Kinder unter 6 Jahren
- Begrenzung der Nutzerzahl auf gleichzeitig maximal acht Personen
- Begrenzte Aufenthaltszeit von ca. 30 Minuten
- Einhalten von 2 m Abstand zu anderen Besuchern in und außerhalb der Bücherei
- Selbstverbuchung von Medien unter Anleitung
- Rückgegebene Medien erst mit Zeitverzug wieder ausleihbar
- Lesecafé weiterhin geschlossen

Ihr Bücherteam

#### Nachverfolgung von Infektionsketten



Im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 unter Mitarbeitern oder Besuchern werden wir möglicherweise aufgefordert, **erforderliche Daten** der Kontaktpersonen an das Gesundheitsamt weiterzugeben.

Durch Betreten der Bücherei erklären Sie sich mit der Übermittlung einverstanden.

#### Ausleihzeiten im Juli

Montag: 14.00 bis 15.30 Uhr  
 Dienstag: 15.00 bis 17.00 Uhr  
 Mittwoch: 10.00 bis 11.30 Uhr  
 Donnerstag: 16.30 bis 18.30 Uhr



An allen gesetzlichen Feiertagen geschlossen!

Bücherei Stegaurach, Schulplatz 2, Tel. 50 98 96 20

Email: [team@buecherei-stegaurach.de](mailto:team@buecherei-stegaurach.de) / web: [www.buecherei-stegaurach.de](http://www.buecherei-stegaurach.de)

## Senioren und Jugend

# Miteinander älter werden in Stegaurach

## Der Arbeitskreis für das Altenhilfskonzept

### Seniorenbeauftragte der Gemeinde Stegaurach und ehrenamtliche Beraterin in Altersfragen:

Frau Ingeborg Lotze,  
Tel.: 0951 290225, mobil 0171 2873084  
Telefonische und persönliche Beratung jederzeit!

### Frau Lotze lädt ab Juli wieder ein zum:

#### Beratungstermin in Altersfragen:

am **Donnerstag, 02.07.2020**  
von **17.00 – 19.00 Uhr** im Rathaus  
Info über Landespflegegeld, Vollmacht, Patienten-  
verfügung, Hausnotrufdienst usw.

#### Treffen - pflegende Angehörige:

am **Donnerstag, 16.07.2020**  
von **14.30 – 16.00 Uhr** im Pfarrheim  
nach telefonischer Anmeldung bei Frau Lotze

Liebe Seniorinnen und Senioren,

Wir freuen uns! Wir dürfen (können) uns wieder zur Seniorensitzgymnastik im Pfarrheim jeden Mittwoch ab 08.07.2020 treffen. Aber nur in Gruppen bis 10 Personen mit Mundschutz und Sicherheitsabstand!

1. Gruppe: mittwochs um 14.30 Uhr: alle bewegungsfreudigen Senioren mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens A - L

2. Gruppe: mittwochs 15.30 Uhr: alle bewegungsfreudigen Senioren mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens M - Z

Auf ein baldiges Wiedersehen zum ersten Treffen am 08.07.2020.

Eure Ingeborg

### • Senioren Stegaurach, Mühlendorf, Höfen und Waizendorf

Liebe Seniorinnen und Senioren,

leider müssen unsere Veranstaltungen immer noch ausfallen, auch wenn einzelne Lockerungen schon getroffen worden sind. Wir hoffen sehr, dass wir im Herbst wieder verschiedene Veranstaltungen anbieten und durchführen können. Es wäre sehr schön, wenn wir Sie dann gesund und munter begrüßen könnten. Allen Geburtstagskindern, besonders denen, die ein rundes Jubiläum feiern, wünschen wir von Herzen alles Gute und viel Freude an diesem besonderen Tag, auch wenn die große Feier nicht stattfinden kann. Achten Sie auf Ihre Gesundheit und haben Sie Geduld. „Und bis wir uns wiedersehen, halte Gott euch fest in seiner Hand...“

Ihre/Eure Seniorenkreisleiterinnen

### Ansprechpartner:

Frau Sauer Tel.: 0951 29896  
Frau Anwander Tel.: 0951 296985

### • Seniorenclub Stegaurach u. Umgebung

#### Ansprechpartner:

Frau Waßmann Tel.: 0951 29150  
Frau Scharf Tel.: 0951 296911

### • Senioren Höfen / Waizendorf

#### Ansprechpartnerin:

Frau Sahliger Tel.: 0951 296957

### • Senioren Mühlendorf

#### Ansprechpartner:

Frau Lechner Tel.: 0951 290126  
Frau Montag Tel.: 0951 290370

**Das Drei-Gänge-Menü im Seniorenzentrum entfällt wegen der Coronakrise bis auf Weiteres!**

### Bürgermobil fährt wieder...

Das Bürgermobil fährt ab 12.05.2020 wieder (Dienstag, 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag, 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr).



Es dürfen höchstens zwei Personen gleichzeitig befördert werden. Es gilt Maskenpflicht! Das Anmeldeprozedere läuft wie gewohnt telefonisch unter der Tel. Nr. 0951 / 99 222-0 bei der Gemeindeverwaltung. Melden Sie sich gerne an!



## Veranstaltungen und Aktuelles aus dem Seniorenzentrum Stegaurach

### Das Ehrenamt



Im Jahr 2018 gab es in Deutschland ca. 14,9 Millionen Personen, die ein Ehrenamt inne hatten (lt. Allensbacher Markt- und Werbeträgeranalyse). Diese Zahl belegt auf beeindruckende Weise, dass unsere Gesellschaft ohne Non-Profit-Organisationen (NPO; Deutsch: nicht-gewinnorientierte Organisation) mit ihren vielen ehrenamtlichen Helfern nicht mehr auskäme.

#### Ehrenamtliche Helfer...

Viele NPOs könnten ohne die vielen Ehrenamtlichen ihre Aufgaben nicht mehr bewältigen. Ehrenamtliche findet man am Gericht als Schöffen, bei der Freiwilligen Feuerwehr, als THW-Helfer, beim Roten Kreuz, den Johannitern oder bei den Maltesern. Sie sind in der Jugendarbeit oder als Schülerlotsen tätig. Sind als Patientenführer\*innen oder im Besuchsdienst in Krankenhäusern tätig. Sie unterstützen Senior\*innen in Pflegeheimen aber auch im ambulanten Bereich. Sie sind als Prüfer\*innen bei Kammern und Unterstützer der Tafeln. Die Liste könnte noch beliebig fortgesetzt werden und an der bisherigen Aufzählung erkennt jeder, wie vielfältig ehrenamtliche Aktivitäten sein können. Ein Amt, das nicht nur den Anderen hilft, sondern ein Gewinn für beide Seiten ist. Sinnstiftend, Freude bereitend, Zufriedenheit auslösend.

#### ...gesucht

Leider wird, wie auch bei den Fachkräften, zunehmend ein Mangel an neuen ehrenamtlich Tätigen verzeichnet. Sicherlich ist dies der veränderten Demografie geschuldet, wie ebenso der Veränderung der Gesellschaft im Allgemeinen und die immer mehr freizeitorientierte Gesellschaft trägt ebenso dazu bei, dass die Anzahl der Ehrenamtlichen nicht mehr ausreicht. Das Besondere ein Ehrenamt inne zu haben, die Wertschätzung in der Gesellschaft selbst, geht zunehmend verloren und in jüngster Zeit fußt das Ganze zusätzlich in unglaublichen Aggressionen gegenüber Helfenden, die auch oft ehrenamtliche Helfer sind.

#### Das Ehrenamt – Ihr Einsatz

Trotzdem, wer einmal ein Ehrenamt übernommen hat, ist meist jahrelang dabei. Deshalb möchten wir Sie animieren, ein Ehrenamt zu übernehmen. Die Aufgaben sind so vielfältig, dass jeder seinen persönlichen Interessen und Können entsprechend eingesetzt werden kann. Gerade im Gesundheitswesen gibt es unterschiedlichste Bereiche, ein Ehrenamt zu übernehmen. In den Kliniken und Seniorenzentren der GKG/Seniotel werden immer ehrenamtliche Helfer gesucht. Ob in der Juraklinik in Scheßlitz, in der Steigerwaldklinik in Burgebrach oder in den elf Seniorenzentren in Adelsdorf, Baunach, Burgebrach, Buttenheim, Ebrach, Gundelsheim, Lichteneiche, Scheßlitz, Walsdorf oder in Stegaurach. Ehrenamtliche unterstützen in vielen Bereichen, Mithilfe bei Veranstaltungen, bei der Gestaltung des Wohlfühlambientes, in direkten Kontakt zu unseren Senior\*innen, bei gemeinsamen Spaziergängen oder einfach zuhören sind nur einige Möglichkeiten.

Das Ehrenamt – eine ganz besondere Tätigkeit, die dem Ehrenamtlichen neben Anerkennung und Wertschätzung selbst viel Freude und Zufriedenheit schenkt.

#### Einfach anrufen

Sie würden gerne mehr erfahren und selbst ehrenamtlich tätig werden? Sprechen Sie uns an. Ihr Ansprechpartner ist der/die jeweilige/n Einrichtungsleitung in den Seniorenzentren. Die Rufnummern können Sie unter [www.gkg-bamberg.de](http://www.gkg-bamberg.de) unter dem jeweiligen Seniorenzentrum erfahren.

#### Zeitschenker

Damit sich die Ehrenamtlichen sicher fühlen können sie eine kostenlose Qualifizierung zum ehrenamtlichen Seniorenbegleiter „Zeitschenker“ absolvieren. Die Sozialstiftung Bamberg, GKG Bamberg und die VISIT Gruppe bieten gemeinsam diese Fortbildung an. Stefan Pauer, erreichbar unter [stefan.pauer@sozialstiftung-bamberg.de](mailto:stefan.pauer@sozialstiftung-bamberg.de), Telefon: 0951 503-33103, steht für weitere Informationen zur Verfügung.

#### Besuchsrechte in den Seniorenzentren

Aufgrund der Corona-Virus-Situation bitten wir die Angehörigen von Bewohner\*innen des Seniorenzentrums Stegaurach und aller Seniorenzentren der Seniotel gGmbH, Besuche vorab telefonisch mit der Einrichtung abzustimmen.

#### Seniorenzentrum Stegaurach:

**Heimverwaltung: 0951 29955 0**

**Einrichtungsleitung: 0951 29955 591**



## JAM-Sommerrätsel

Finde in dem folgenden Wortgitter 12 Begriffe, die etwas mit dem Sommer zu tun haben.

Es befinden sich sechs Wörter waagrecht und sechs Wörter senkrecht im Gitter.

Viel Spaß!

A	D	S	O	N	N	E	N	S	C	H	E	I	N	R	T	H	I	N	S
D	B	H	K	U	M	T	R	E	B	I	I	J	E	U	N	M	R	O	A
G	A	G	K	E	W	M	E	U	T	O	S	Ä	E	J	T	E	T	K	B
H	S	T	R	A	N	D	H	T	A	N	E	T	D	H	C	E	M	Z	R
E	F	R	I	N	Ö	G	S	H	L	C	S	N	U	M	D	R	L	J	T
F	N	D	Z	P	N	R	Z	I	I	N	S	I	H	U	S	H	A	S	W
M	W	A	J	Ö	Q	Z	B	C	M	T	E	G	H	S	T	S	D	O	F
O	E	I	K	B	S	W	P	L	O	L	N	A	O	C	K	E	G	N	J
L	F	N	L	C	J	D	F	Z	N	W	I	B	L	H	F	T	H	N	H
R	S	C	H	W	I	M	M	B	A	D	A	O	L	E	R	I	R	E	M
H	O	J	Q	Y	U	L	Ö	R	D	Ä	H	L	H	L	T	N	U	N	L
F	N	H	R	X	N	W	F	U	E	Q	E	H	Ö	Ä	G	P	N	B	Ö
Q	N	Ö	U	P	S	R	G	U	L	E	N	R	I	A	S	A	M	R	H
I	E	A	V	G	U	R	L	A	U	B	F	R	I	T	A	M	L	I	J
M	N	L	R	S	N	O	N	E	A	B	D	A	N	Ö	H	K	Ö	L	Z
W	C	Ö	W	L	E	H	U	P	D	E	N	E	H	Ä	P	A	T	L	Ä
A	R	C	G	H	I	E	D	S	O	M	M	E	R	F	E	R	I	E	N
G	E	K	U	B	H	J	R	S	U	T	W	V	Z	M	A	N	T	I	K
B	M	C	E	D	S	E	G	F	I	J	L	M	K	N	R	S	K	B	U
A	E	H	B	G	R	S	O	N	N	E	N	B	L	U	M	E	J	R	T

# KINDERTREFF

## Stegaurach

**Öffnungszeiten:**  
**Donnerstags 16:00-18:00 Uhr, außer in den Schulferien.**  
**Aufgrund von Corona NUR mit Anmeldung, telefonisch oder per Mail.**  
**Auf dem Forsthausgelände gilt bei Nichteinhaltung von 1,5m Sicherheitsabstand Maskenpflicht. Bitte Maske sowie eigene Verpflegung mitbringen, vielen DANK!**  
 Weitere Infos zum Hygienekonzept auf Anfrage, bzw. Aushänge im Forsthaus beachten.

- 02.07.20 Gartenspiele Turnier
- 09.07.20 Experimente
- 16.07.20 Bastelwerkstatt
- 23.07.20 Wasserspiele im Garten

**Ansprechpartnerin: Dominique Willemsen, Jugendpflegerin Tel.: 0174-1605852**  
**E-Mail: Dominique.Willemsen@iso-ev.de**

**Ort: Forsthaus, Wildensorger Str. 22**

## Umwelt

### Biodiversität: Gemeinde Stegaurach wird Modellgemeinde!

Die Gemeinde Stegaurach hat beim Bayerischen Naturschutzfond einen Projektantrag eingereicht, um die Biodiversität im Gemeindegebiet zu fördern. Dieser Antrag wurde jetzt im Mai vom Naturschutzfond genehmigt. Die Förderung umfasst eine halbe Fachstelle über drei Jahre, aber auch Flächenankäufe. Insgesamt sind hierfür 150.000 Euro (Eigenmittel der Gemeinde 36.000 Euro) vorgesehen.

Das Projekt wird Pilotcharakter haben und einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, das Thema Biodiversität in den Kommunen stärker zu verankern.

Das übergeordnete Hauptziel des auf drei Jahre beantragten BayernNetzNatur Projektes "Umsetzung der Biodiversitätsstrategie in der Gemeinde Stegaurach" ist die Stärkung der bäuerlichen Landwirtschaft und Schaffung/Erhalt einer strukturreichen und attraktiven Erholungslandschaft. Das Projekt unterstützt weiterhin alle vier Handlungsschwerpunkte der Bayerischen Biodiversitätsstrategie und das Biodiversitätsprogramm Bayern 2030:

- „Schutz der Arten- und Sortenvielfalt“, insbesondere durch Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Förderung stark bedrohter Tierarten
- „Schutz und Erhalt von Lebensräumen“, insbesondere durch Sicherung des wertvollen Grünlands
- „Verbesserung des Biotopverbundes“ durch Erhaltung und Fortentwicklung von BayernNetzNatur als wesentliches Instrument zur Etablierung eines landesweiten Biotopverbundes;
- „Flankierende Maßnahmen“, insbesondere durch Stärkung der Kooperation von Behörden, Verbänden, Berufsvertretungen, Nutzergruppen zum Schutz der Biodiversität, Zusammenarbeit mit der örtlichen Landwirtschaft;
- Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung

Der Gemeinderat Stegaurach hat mit großer Mehrheit dem Projekt zugestimmt. Start des Projektes soll im September 2020 sein.

### Fairtrade: Kinder brauchen Kindheit

Spielen, lernen, unbeschwert sein – über 152 Millionen Kindern weltweit bleibt es verwehrt, ihre Kindheit auszuleben. Stattdessen ernten sie Kaffee, Baumwolle oder Kakao, klopfen Steine oder werden in gewaltsamen Konflikten instrumentalisiert. Am 12. Juni war der Welttag gegen Kinderarbeit, der auf diese Missstände aufmerksam macht. Vor allem in der Landwirtschaft in Entwicklungs- und Schwellenländern müssen Kinder harte Arbeit leisten. Um finanzielle Unterstützung in der Coronapandemie zu leisten, zum Beispiel für akute Notfälle sowie notwendige Investitionen in die Farmen, hat Fairtrade einen Fonds errichtet, er umfasst gut drei Millionen Euro. Langfristig müssen aber andere Lösungen her: Armut ist ein entscheidender Faktor, der zu ausbeuterischer Kinderarbeit führt. Kein Elternteil will Kinder arbeiten schicken. Aber viele sehen keine Alternative, als dass die Kinder zum Einkommen der Familie beitragen.

Ausbeuterische Kinderarbeit ist gemäß der Fairtrade-Standards verboten. Neben der externen Kontrolle setzt Fairtrade zudem auf die interne Kontrolle der Kleinbauern und ihrer Gemeinden. Verbote allein helfen aber nicht. Fairtrade legt den Schwerpunkt auf Prävention – Kinderarbeit soll verhindert werden, bevor sie entsteht.



### Trinkwasser-Installation: Auf die letzten Meter kommt es an. Dann haben Sie ein gesundes Lebensmittel in Ihrem Haus jederzeit zur Verfügung!

Wer Leitungswasser trinkt, schont Umwelt und Geldbeutel. Und: Trinkwasser gehört in Deutschland zu den am besten überwachten Lebensmitteln. Werden Grenzwerte überschritten, liegt das häufig an den Leitungen in den Häusern. Ein aktualisierter UBA-Ratgeber zeigt, worauf Mieterinnen, Mieter, Eigentümer und Eigentümerinnen achten sollten, damit Trinkwasser aus dem Hahn eine einwandfreie Qualität hat.

Die Wasserversorger garantieren in Deutschland eine sehr gute Trinkwasserqualität. Wenn Grenzwerte überschritten werden, liegt das häufig an den Leitungen in den Häusern. Für die Trinkwasser-Installation und deren gesundheitliche und technische Eignung zum Transport von Trinkwasser sind die Haus- und Wohnungsbesitzer verantwortlich. Dabei gilt: Arbeiten an der Trinkwasser-Installation sind nichts für Heimwerker. Schützen Sie Ihr Trinkwasser vor Problemen und Verunreinigungen, indem Sie Arbeiten an der Trinkwasser-Installation nur von Fachbetrieben ausführen lassen.

Ein aktualisierter UBA-Ratgeber informiert über die wichtigsten Einflussfaktoren auf die Qualität des Trinkwassers in den Gebäuden. So erläutert der Ratgeber unter anderem den Einfluss der Stagnationszeit und des Materials der Trinkwasser-Installation auf die Trinkwasserqualität, zeigt auf, ob zusätzliche Behandlungsmaßnahmen des Trinkwassers sinnvoll sind und welche technischen Maßnahmen notwendig sind.



### Kein abgestandenes Wasser trinken

Das Lebensmittel Trinkwasser hat wie Milch, Brot oder Gemüse ein „Verfallsdatum“. Verwenden Sie für Lebensmittelzwecke kein abgestandenes Leitungswasser (Stagnationswasser). Hierin könnten sich Inhaltsstoffe aus den Leitungen angereichert haben. Trinken Sie deshalb nur frisches und kühles Wasser: Lassen Sie Trinkwasser, das vier Stunden oder länger in der Leitung gestanden hat, kurz ablaufen bis es etwas kühler über die Finger läuft. Sie können das abgelaufene Wasser für andere Zwecke verwenden, z.B. zum Blumengießen. Und: Füllen Sie Ihren Kochtopf besser mit Wasser aus der Kaltwasserleitung – denn in Warmwassersystemen stagniert das Wasser oft länger.



## Vereine

### Stegaurach

#### Bürgernahe Liste Stegaurach

So., 26.07.20 10.30 Uhr Radltour, Treffpunkt:  
Dorfplatz in Stegaurach  
(gegenüber der Kirche)



Auf verkehrsarmen Wegen geht es für Mitglieder, Freunde und interessierte Bürger zum Schmausenkeller und über Grasmannsdorf wieder zurück. Die Tour ist für Gelegenheitsradler und auch für Kinder geeignet. Sicherheitsausrüstung ist obligatorisch.

Fr., 03.07.20 17.00 Uhr Kellerbesuch, Waizendorfer Keller (bei Schlechtwetter in der Gaststätte Giehl in Waizendorf)

Für Mitglieder, Freunde und interessierte Bürger.  
Dieter Heberlein Wolfgang Krapp  
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

#### FFW Stegaurach e.V.

##### Vereinstermine:

##### Termine für die Aktiven und die Löschgruppe

##### Hartlanden:

Bei allen Terminen sind die Corona-Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Mund-Nasen-Schutzmaske mitzubringen!

Sa., 04.07.20 17.30 Uhr Übung der Aktiven, Feuerwehrhaus  
Di., 21.07.20 19.00 Uhr Sonderübung MZF, Feuerwehrhaus  
Do., 23.07.20 19.00 Uhr Gruppenführer Sitzung, Feuerwehrhaus

Mehr Infos, aktuelle Änderungen, Termine, Fotos und vieles mehr auf der Internetseite: [www.feuerwehr-stegaurach.de](http://www.feuerwehr-stegaurach.de)



##### Termine für die Kinderfeuerwehr:

Sa., 04./11.07.20 14.30 Uhr Treffen der Kinderfeuerwehr,  
Feuerwehrhaus ENTFÄLLT!

##### Termine für die Jugendfeuerwehr:

Bei allen Terminen sind die Corona-Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Mund-Nasen-Schutzmaske mitzubringen!

Fr., 03.07.20 18.00 Uhr Übung der Jugendfeuerwehr, Treffpunkt:  
17.45 Uhr, Feuerwehrhaus  
Fr., 10.07.20 18.00 Uhr Übung der Jugendfeuerwehr, Treffpunkt:  
17.45 Uhr, Feuerwehrhaus  
Sa., 11.07.20 Kreisjugendleistungsmarsch in Dörfleins  
ENTFÄLLT!  
Fr., 31.07.20 Großübung der Jugendfeuerwehr, Feuer-  
wehrhaus, (Uhrzeit wird noch bekannt  
gegeben.)



**Debring/Unteraurach:**  
Christian Langguth  
jugend@feuerwehr-debring.de

**Höfen/Waizendorf:**  
Bernd Reichelt  
jugend@ffw-hoefen-waizendorf.de

**Mühlendorf:**  
Thomas Heilmann  
jugend@feuerwehr-muehlendorf.de

**Stegaurach:**  
Christian Uebel  
jugendwart@feuerwehr-stegaurach.de

#### Maurer- u. Bauhandwerkerzunft Stegaurach



Aufgrund der aktuellen Situation entfallen in diesem Jahr das Kirchweihbaumaufstellen und das Gartenfest.

#### Schützenverein „Hubertus“ 1956 e.V. Stegaurach



##### Schießzeiten

Der Schießbetrieb kann unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften in Coronazeiten wiederaufgenommen werden. Hierzu ist eine Anmeldung bei der Jugendleitung oder beim Oberschützenmeister erforderlich. Die zugeteilten Schießzeiten sind unbedingt einzuhalten.

Die aktiven Schützen sind bereits informiert.

Jugendtraining: Mittwoch, ab 17.00 Uhr  
Erwachsene: Mittwoch und Freitag, ab 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Vereinsgaststätte:  
Mo., Do. u. Fr., 15.00 – 22.00 Uhr  
Mi., 19.00 – 22.00 Uhr

#### Spielvereinigung Stegaurach 1945 e.V.



##### Vereinsnachrichten

Absage der Kirchweih 2020 und des Sporttages anlässlich unseres 75-jährigen Jubiläums

Fr. - Mo., 03. - 06.07.20 Kirchweih ENTFÄLLT aufgrund der Coronakrise  
Sa., 18.07.20 Sporttag ENTFÄLLT aufgrund der Coronakrise

Wir hoffen, dass wir unseren Fest- und Ehrungsabend am 30.10.2020 abhalten können. Den Sporttag werden wir im nächsten Jahr nachholen.

## Fitness- und Gesundheitssport/Tanzsport:

Es hat etwas gedauert, aber es geht endlich wieder los!!!  
Wir freuen uns, dass wir Euch endlich wieder ein Sportangebot unterbreiten können.

Da unser Gymnastikraum vom Raumvolumen leider nur eingeschränkt nutzbar ist, bleibt dieser weiterhin geschlossen.

Wir können aber in der Aurachtalhalle folgende Stunden anbieten:

Montag:	17.00 - 18.00 Uhr - Rücken-Fit bei Doris Ramer (Halle 2)
Dienstag:	16.00 - 17.00 Uhr - Jugendgarde ab 8 Jahre bei Susanne Nordmann (Halle 1) 18.00 - 19.00 Uhr - Bauchtanz bei Barbara Wagner (Halle 2) 19.00 - 20.00 Uhr - Ski- und Konditionsgymnastik bei Doris Ramer (Halle 1)
Donnerstag:	17.30 - 18.30 Uhr - Prinzengarde ab 12 Jahre bei Melanie Kuhnert (Halle 1) 20.00 - 21.00 Uhr - Jazz-Dance bei Dagmar Englbauer/Claudia Steblein (Halle 1)
Freitag:	16.00 - 17.00 Uhr - Funktional Fitness bei Désirée Dümmel (Halle 1)

Bitte in Sportkleidung kommen und nur die Sportschuhe am Halleingang wechseln.

Es gelten die allgemeinen Mindestabstandsregeln von 1,5 Metern zwischen Personen in der Sporthalle einschließlich Sanitäranlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportanlage.

In geschlossenen Räumen, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie der Nutzung von WC-Anlagen, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Zusätzlich im Freien ab Mittwoch, 01.07.2020, auf dem B-Platz auf der Aurachtal-Sportanlage:

Mittwoch: 08.30 - 09.30 Uhr - Früh-Fit-Fun bei Margot Scheer

[www.spvgg-stegaurach.de](http://www.spvgg-stegaurach.de)

## Tauschring Region Bamberg

Sa., 04.07.20 15.00 Uhr Jubiläumsfeier

Wir feiern Jubiläum! Aufgrund der Kontaktbeschränkungen können wir nur mit einer verringerten Anzahl von angemeldeten Mitgliedern feiern. Wir hoffen, das nächste Mal sind Sie dabei.

**Kontaktdaten:** [www.tauschring-region-bamberg.de](http://www.tauschring-region-bamberg.de) und Tel. 0951 2970110



## Wanderfreunde Aurachtal e.V. 84 Stegaurach



Veranstaltung:	Volkswanderung
Sa./So., 04./05.07.20	Pottenstein (Abgesagt wegen Corona)
Sa./So., 11./12.07.20	Weißbrunn und Umgebung (Abgesagt wegen Corona)
Sa./So., 18./19.07.20	Katschenreuth-Kulmbach (Abgesagt wegen Corona)
Sa./So., 25./26.07.20	Burglengenfeld (Abgesagt wegen Corona)

Teilnehmer melden sich unter „Stegaurach“ bei dem jeweiligen Veranstalter.

Aufgrund der Ereignisse rund um das Coronavirus bitten wir Sie, sich rechtzeitig zu informieren. Dies können Sie im Internet unter [www.dvv-wandern.de](http://www.dvv-wandern.de)/Terminänderungen tun. Auch können Sie uns telefonisch oder per Mail erreichen: Heinrich Wicht, Tel. Nr. 0951 / 290623, oder Elke Helmreich, Tel. Nr. 09721 / 299528, oder per Mail: [Elke.Helmreich@web.de](mailto:Elke.Helmreich@web.de)

## Mühlendorf

### Musikverein Mühlendorf e.V.



Möchtest du ein Instrument spielen lernen?  
Oder spielst du vielleicht sogar bereits eines und würdest gerne in der Gruppe musizieren?  
Dann komm zum Musikverein Mühlendorf.

Wir proben jede Woche jeweils  
Mittwoch, von 20.00 bis 21.30 Uhr und am  
Sonntag, von 10.00 bis 11.30 Uhr  
in unserem Musikerzimmer am Dr. Peter Lex Platz 1 in Mühlendorf.

Wir freuen uns schon jetzt auf deinen Besuch bei uns.  
Komm einfach vorbei. Es ist keine Voranmeldung erforderlich.

Informieren kannst du dich auch auf unserer Homepage:  
<http://musikverein-muehlendorf.de/>

## Waizendorf

### Sportverein Waizendorf



Fr., 10.07.20 19.00 Uhr Jahreshauptversammlung,  
Terrasse des Vereinsheims

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht über den Jahresabschluss
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Neuwahl des Kassiers / der Kassiererin
5. Sanierung der Fußballplätze Waizendorf / Höfen
6. Berichte der Abteilungen
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Verschiedenes zur Tagesordnung

Wünsche und Anträge sind schriftlich bis Freitag, den 3. Juli 2020, beim Vorstandsvorsitzenden Mathias Zeck, Panzerleite 53, 96049 Bamberg, einzureichen. Die Vorstandschaft bittet um zahlreichen Besuch.

Achtung:

Nachdem jetzt die ersten Lockerungen kommen, werden wir langsam wieder mit dem Training starten. Näheres wird in den einzelnen Gruppen bekanntgegeben.

#### Ansprechpartner der Nachwuchsmannschaften:

<b>A-Jugend (JFG)</b>	Thomas Herzog	0172 8602007
	Markus Müller	0176 12969402
<b>C-Jugend (JFG)</b>	Martin Kriesten	0173 8966505
	Thomas Löhr	0172 7870088
<b>D-1 (JFG)</b>	Oliver Nikol	0151 59101277
	Hans Frank	0176 38059038
<b>D-3 (JFG)</b>	Stefan Strobler	0151 57641711
	Jonathan Schilling	0151 61223771
<b>E-1</b>	Andy Porstmann	0171 7836412
	Florian Friedrich	0163 1601217
<b>E-2</b>	Matthias Zeck	0179 22196584
<b>E-3</b>	Patrick Hofmann	0170 3377531
	Christian Mackert	0179 2227045
<b>F-1</b>	Matthias Müller	0175 2030601
	Holger Röhlig	0171 9353206
<b>F-2</b>	Daniel Lehner	0176 64333639
	Frank Hoffmann	0157 73890268
<b>F-3</b>	Andrea Wicht	0160 93872949
	Michael Föbel	0179 2249790
<b>F-4</b>	Marcel Scheffler	0152 54183419
	Andrea Stark	0170 9054234
<b>G-1</b>	Marco Masching	0174 3040883
	Uwe Gätzschmann	0160 98944380
<b>G-2</b>	Oliver Becher	0176 70444574

#### **An alle Neueinsteiger !!!!**

Lust auf Fußball? Im Verein? Mit vielen gleichaltrigen Kindern? Ohne Druck? Nur der Spaß steht im Vordergrund! Dann kommt doch zu uns! Jeder darf bei uns mitspielen. Mädchen und Jungs.



Ansprechpartner:	Hans Frank	0176 38059038
	Christian Roth	0170 4520471



## Anzeigen

Malerwerkstätte  
**stöcklein**  
Farbe und mehr!  
Stilbewusste  
Farbgestaltung

## Qualität von Meisterhand

Klosterstraße 10  
96117 Memmelsdorf • OT Weichendorf  
Tel. 09 51/4 12 88 • Fax 09 51/42 06 18

- Maler- und Tapezierarbeiten
- Fassadenrenovierung
- Vollwärmeschutz
- Innen- und Außenputze



## Sicherheitsfachgeschäft seit 65 Jahren



- Einbruchschutz für Ihr Zuhause, Ihrer Firma
- Sofortdienst für Schließzylinder (z. B. Gleichschließung)
- Schließanlagen – mechanisch und elektronisch
- Fachschlüsseldienst mit Ladengeschäft
- Nachbestellung für Ihre vorhandene Schließanlage (vieler Fabrikate)
- Tresore, Geldkassetten, Briefkästen
- Notöffnungen (zu unseren Öffnungszeiten)
- Gravuren, Warnschilder
- Rund um Schlüssel und Schloss



Beratung, Reparaturen, Verkauf, Montage durch Fachmonteure mit langjähriger Erfahrung.

**Schlüsselzentrale Heim GmbH**

nur Josephstr. 5, 96052 Bamberg, Tel. 09 51 / 2 77 65, Fax 20 15 99  
Öffnungszeiten: Montag-Freitag 8.00-18.00 Uhr, Samstag 8.00-12.30 Uhr  
[www.Schlüssel-Heim.de](http://www.Schlüssel-Heim.de) [schluesel-helm@t-online.de](mailto:schluesel-helm@t-online.de)

FLIEGENGITTERHERSTELLER  
**BÖHLEIN**  
Fenster - Türen - Wintergärten - Sonnenschutz - Markisen

Roland Böhlein  
96167 Königsfeld  
☎ 0 92 07 / 5 28

[info@boehlein-montagen.de](mailto:info@boehlein-montagen.de)

## UNSER SERVICE FÜR SIE

- Individuelle und persönliche Dekoration der Trauerfeier.
- Persönliche Kleidung, Decken und Kissen können kostenlos eingebettet werden.
- Fingerabdruck des Verstorbenen eingelasert auf einem silbernen Schmuckanhänger.
- Hardcover-Fotobuch als bleibende Erinnerung von der Beisetzung (auf Wunsch).
- Ihr persönliches Trauerlied gesungen von professionellen Musikerinnen und Musikern (wir übernehmen die Künstlergage).
- Freie Gestaltung Ihres persönlichen Trauerdrucks mit eigenen Motiven und Bildern.
- Organisation von Beerdigungen grundsätzlich auf jedem Friedhof.

*Kaiser*  
**BESTATTUNGEN**

## SVEN KAISER

Ihr individueller & kreativer Bestatter

Bestattungsfachkraft / Trauerredner  
Trauerbegleiter / Ausbilder  
Demenzfreundlicher Bestatter



PERSÖNLICHER  
KONTAKT  
TELEFON  
0951 30125581  
0152 54525406

- Verschiedene Bestattungsarten, von klassisch bis ausgefallen.
- Beerdigung mit Aschekapsel – Überurnen sind keine verpflichtende Vorschrift.
- Beratung zur Bestattungsvorsorge zu Lebzeiten.

## DAS ZEICHNET UNS AUS

- Ausgebildete und vom Handwerk geprüfte Bestattungsfachkraft.
- Ausgebildeter Trauerredner.
- Mitglied im Verband unabhängiger Bestatter.
- Eigene Ausstellungsräume.
- Rund 3.000 Urnen zur Auswahl.
- Wir sind Ausbildungsbetrieb.
- Wir arbeiten provisionsfrei.

**Demmler**  
Für Besserseher!



**PERSÖNLICHER  
KONTAKT  
TELEFON  
0951 / 281 93**

**CHRISTIAN VOGEL**  
Diplom Augenoptiker/  
Optometrist (FH),  
Master of Science in  
Augenoptik/Optometrie

## 10 JAHRE OPTIK DEMMLER

Erstklassiges Sehen aus dem Herzen Bambergs

Bei Optik Demmler stehen bestes Sehen und die Gesundheit Ihrer Augen an erster Stelle. „Wir konnten schon sehr vielen Menschen helfen. Bei Konzentrationsschwächen oder Kopfschmerzen beispielsweise. Aber auch beim Wunsch, entspannter zu lesen oder tagsüber ohne jegliche Sehhilfe scharf zu sehen – durch Dreamlens.“

Wir verhelfen Ihnen dazu, wieder klar und präzise zu sehen – auf unser fachlich hohes Niveau, die moderne Ausstattung und unseren besonderen Kundenservice können Sie sich verlassen!

### DAS ZEICHNET UNS AUS

- Der Optiker für jede Generation
- Einziger TÜV-geprüfter Spezialist für Orthokeratologie und Dreamlens in Bamberg
- Einziger Diplom Augenoptiker/ Optometrie und Master of Science in Augenoptik/ Optometrie in Bamberg
- Spezialist bei latentem Schielen. Äußert sich oft unbemerkt in Konzentrationsschwächen oder Kopfschmerzen, lässt beim Lesen oder Autofahren schneller ermüden.

### UNSERE LEISTUNGEN

- Augenuntersuchungen, Funktionaloptometrische Leistungen, Optometrie, Sehen 3.0, Low Vision
- Gleitsichtgläser in jeder Komfort- und Preisklasse
- Brillengläser und Fassungen, Sonnenbrillen, Brillenservice
- Kontaktlinsen im Spar- und Sorglos-Abo, inkl. Untersuchungen und Flüssigkeiten
- Wir übernehmen Ihre Parkgebühren für eine Stunde

Optik Demmler · Christian Vogel · Franz-Ludwig-Straße 5d · 96047 Bamberg · [www.optikdemmler.de](http://www.optikdemmler.de)

**feng shui** <sup>1</sup>  
die neue art zu leben

Sonja Schmauser  
Imperial Feng Shui Beraterin

Bachstraße 8  
96135 Stegaurach  
0951 2970066



[info@fengshui-hoch1.de](mailto:info@fengshui-hoch1.de)  
[www.fengshui-hoch1.de](http://www.fengshui-hoch1.de)



## Kosmetik Beauty & More

**Gesichtsbehandlung inkl. Serum,  
Augenbrauen/Wimpern färben**

Produkte von  
Lombagine

55,- €

**Fusspflege** (auch Hausbesuche)

ab 22,- €

**Wimpern** (Erstauffüllung ca. 1,5 Std.)

Verdichtung pro Std. 50,- €

**Braut-Make-up**

**Schmink-Workshops**

**Ganzkörpermassage „Cranio-Therapie“**

NEU

69,- €

**Fußreflexzone**

45 Min. 45,- €

**Carmen Friedel**

Ringstraße 49 · 96135 Stegaurach/Hartlanden  
Tel. 0152 / 33 72 28 57

Meisterbetrieb seit 1979!

Maler Selig · Industriestraße 17 · 96138 Burgebrach

☎ 09546 - 94 94 0

[www.maler-selig.de](http://www.maler-selig.de) · [info@maler-selig.de](mailto:info@maler-selig.de)

**MALER  
SELIG  
BURGEBRACH**

# Jetzt Einkäufe online bestellen!

Bei deinem REWE Tobias Schwarz Lieferservice.

 Online bestellen auf [rewe/tobias-schwarz](https://rewe.de/tobias-schwarz)

## Bitte beachte bei deinem REWE Schwarz Lieferservice:

- 40 € Mindestbestellwert
- Barzahlung an der Haustür
- 7 € Liefergebühr
- Pro Getränkekiste wird ein Zuschlag von 50 Cent pro Kiste berechnet.

Beantrage  
jetzt deine  
Freischaltung:  
[rewe.de/  
tobias-schwarz](https://rewe.de/tobias-schwarz)



### So funktioniert's:

#1 Freischaltung beantragen 

#2 Online einkaufen 

#3 Lieferung erhalten 

Beantrage jetzt deine Freischaltung:  
[rewe.de/tobias-schwarz](https://rewe.de/tobias-schwarz)

Sie kennen sich online nicht aus?  
Sie haben Probleme bei der Anmeldung?

## Lieferservice Hotline

immer Montags  
und Mittwochs von  
12-14 Uhr unter

**0151/56610162**

**Unfall - was nun?**  
Rufen Sie uns an!  
Qualitätsarbeit und -Service  
haben einen Namen



**Willi Güttler**  
UNFALLINSTANDSETZUNG  
aller Fabrikate

Burgebrach • ☎ 0 95 46 / 59 39-0  
Abhol- und Rückfahrservice

**MALERBETRIEB**  
**Förtysch**  
G M B H

- Fassadenrenovierung
- Innen- und Außenputz
- Maler- und Tapezierarbeiten
- Vollwärmeschutz
- Verleih von Bautrocknern

Münchner Ring 21-23a • 96050 Bamberg  
Tel. 09 51 / 13 04 54 • Fax 09 51 / 13 03 52  
www.malerbetrieb-foertsch.de



seit 1949

*Schreinerei Krapp*  
*Meisterbetrieb*

**Markus Krapp**  
Obergreuth 23,  
96158 Frensdorf  
Tel.: 09502/921957  
Fax: 09502/490100  
Mobil: 0171/4079802  
www.schreinerei-krapp.de  
@:info@schreinerei-krapp.de

Innenausbau  
Möbel  
Treppen  
Böden  
Küchen  
Türen  
Fenster  
Zäune



**Wir bringen Ihre Ideen ins Holz!**

**Markisen –**  
Für die Sonnenseiten im Leben...

FENSTER • TÜREN  
**MORGENROTH**  
ROLLADEN • SONNENSCHUTZ

Valentinstraße 49 • 96103 Hallstadt  
Tel.: (09 51) 9 72 23-0  
www.morgenroth-sonnenschutz.de



24 Std.-Absicherungs- und Aufsperrdienst  
Schlüsselnotdienst

**Herbert Übel**  
Kumbachstraße 3  
96194 Walsdorf  
Tel. 0 95 49 / 98 94 13  
Fax 0 95 49 / 98 94 19  
D1 01 51 / 17 05 47 91  
www.schluesseldienst-bamberg.net



- Türen- und Fensteröffnungen
- Autoöffnungen
- Schließanlagen
- Alarmanlagen
- mechanische Schließsysteme
- elektronische Schließsysteme
- Sicherheitsbeschläge
- Türen- und Fensterabsicherung
- Einbruchschutz
- Einbruchschadenbeseitigung
- Tresore
- Anfertigung von Schlüsseln
- kostenlose Sicherheitsberatung
- Briefkastenanlagen

24 Stunden für Sie erreichbar, zuverlässig und schnell, denn wir sind von hier!  
Ihr kompetenter Partner für Absicherungs- und Aufsperrtechnik

Wir arbeiten schwindelfrei.

**Der Dachdecker**  
Th. Müller aus Frensdorf GmbH

Im Kästelein 16  
96158 Frensdorf

Tel. 09502 / 8365  
E-Mail:  
dachdeckerei.mueller@web.de



**96135 Stegaurach**  
Bamberger Str. 16 • Tel. 0951 - 70 2 70

www.schunder-bestattungen.de




**SCHUNDER**  
BESTATTUNGEN

# CuraVivum®

## Betreutes Wohnen + und Tagespflege im Haus St. Mauritius in Sassanfahrt

### Liebevolle Fürsorge - Individuell nach Bedarf

Bei uns sind Senioren jederzeit herzlich willkommen!

- |   |   |
|---|---|
|  <b>Tagespflege</b><br>an 365 Tagen / Jahr von 08:00 - 16:30 Uhr                           |  <b>Langzeitpflege</b><br>Pflegegrad 0-5 |
|  <b>Kurzzeitwohnen / Verhinderungspflege</b><br>z. B. vor Reha / bei Urlaub v. Angehörigen |  <b>Barrierefreie Apartments</b>         |
|  <b>Externe Pflegedienste</b><br>Anbieter für Versorgung frei wählbar                      |  <b>Privatsphäre &amp; Gesellschaft</b>  |

Informieren Sie sich jetzt!

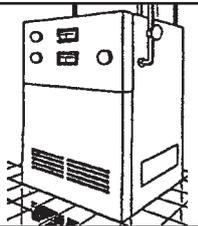


CuraVivum GmbH | Haus St. Mauritius  
Pfarrer-Berger-Straße 2 | 96114 Hirschaid-Sassanfahrt  
Tel. 09543 / 8454-0, E-Mail: stmauritus@curavivum.de  
[www.curavivum.de](http://www.curavivum.de)

## Ölfeuerungs-Kundendienst

Wartung aller Brennerfabrikate  
Störungsdienst auch Samstag/Sonntag  
Kostenlose und unverbindliche Beratung!

Standort Pettstadt Tel. (09502) 8452  
oder Tel. (09554) 505



## ESTRICH Höllein GmbH



Zement-, Industrie-,  
Schnell- und Fließestriche  
Designböden | Abdichtungen

Estrich Höllein GmbH  
Schlemmerwiesen 1  
96123 Pödeldorf

Tel. 0 95 05/80 32 28  
Fax 0 95 05/80 32 29  
Mobil 01 71/8 32 01 87

mail@estrich-hoellein.de  
[www.estrich-hoellein.de](http://www.estrich-hoellein.de)

Qualität und Zuverlässigkeit sind unsere Stärken!

Wir sind gleich in Ihrer Nähe und immer für Sie da!



[www.ritzkowski-baelemente.de](http://www.ritzkowski-baelemente.de)

- Fenster und Haustüren
- Insektenschutz
- Rollläden für Neu- u. Altbau
- Markisen, Terrassendächer, Verglasungen
- Innentüren
- Alle Montageleistungen
- Wartung und Reparaturen



## Ritzkowski®

Baelemente

Stefan Ritzkowski  
96175 Pettstadt

Ausstellung: Ohmstraße 13 - Geöffnet nach Terminvereinbarung!  
Tel.: 09502 / 921140 - Fax: 09502 / 921141 - Mobil 01 71 / 9 90 18 06

PAPIERVERARBEITUNGSWERK  
**FRANZ VEIT GMBH**



## Deko & mehr

für Ihr Event

... für  
Gaststätten,  
Vereine und  
Jedermann

-  **Inspirierende Mustertische**  
mit Tischdekoration  
für jeden Anlass
-  **Dekorations- & Partyartikel**  
für jedes stimmungsvolle Fest
-  **Hygieneartikel**  
in großer Auswahl

MIT BESTEN ANGEBOTEN UND SERVICES.

# tonies® LUDWIG

elektro- & netzwerktechnik



Ab sofort bei uns im Sortiment  
und im Laden verfügbar!!

 **tonies®**  
Einfach Hörspielen!  
Das neue Audio-System  
fürs Kinderzimmer



Unser Team berät Sie gerne!



Ludwig elektro- & netzwerktechnik GmbH & Co. KG | Am Sportplatz 6 | 96138 Burgebrach  
[www.ludwig-elektrotechnik.de](http://www.ludwig-elektrotechnik.de) | [info@ludwig-elektrotechnik.de](mailto:info@ludwig-elektrotechnik.de) | 09546/920 920

 euronics



**Nettuno**  
**RISTORANTE**  
**PIZZERIA**  
 SpVgg Stegaurach

### RESERVIERUNG

Telefon: +49 176 320 792 26  
 auch per Whatsapp.

## Abhol-u. Lieferservice

**10% Rabatt bei Selbstabholung**

Mühlendorfer Straße 11  
 96135 Stegaurach

**Tel. 0176 320 792 26**



Speisenbestellung auch per whatsapp

### Geöffnet:

DI: 17-22 · MI bis SO: 11-14 und 17-22 Uhr  
 MO: Ruhetag

**lieferando**

### Mindestumsatz bei Lieferung:

in Stegaurach 10,- € · angrenzende Orte 20,- €

restaurantnettuno@gmail.com

### PIZZATAG

Jeden Mittwoch 2 € Rabatt  
 auf jede Pizza

## BUSINESS LUNCH!

Mi – So 11 – 14 Uhr

Eine Pizza (Margherita, Funghi  
 oder Salami) oder Rigatoni in  
 Bolognese- oder Napolisoße.  
 Dazu jeweils einen Beilagensalat

**Das ganze für 7,90 €**

Besuchen Sie uns auch auf facebook oder  
 unter <https://nettuno-spvgg.webnode.com>



# Deutschlands Konjunkturprogramm!

Jetzt bereits bei

**XXXLutz**

neubert

**MwSt.  
Vorteil**  
Preise  
gesenkt!

**XXXLutz Möbelhäuser  
verschenken Wohnträume  
an ihre Kunden**

Das gab es noch nie! Für ihre Treue und Loyalität erhalten Kunden einmalig bis zu 1.550 Euro beim Einkauf in ihrem XXXLutz Einrichtungshaus geschenkt. Mit dieser Aktion wollen die Möbelhäuser mit dem Roten Stuhl einen entscheidenden Beitrag

XXXLutz Gutschein

**500** €<sup>1)</sup>

bei Kauf  
ab **150 €**



1 2 7 0 H A 0 0 0

XXXLutz Gutschein

**5000** €<sup>2)</sup>

bei Kauf  
ab **1.000 €**

XXXLutz Gutschein

**1.0000** €<sup>2)</sup>

bei Kauf  
ab **2.000 €**

**XXXLutz**  
neubert

XXXLutz Hirschaid bei Bamberg | Industriestraße 5 | 96114 Hirschaid | Tel. (09543) 828-0 |  
Öffnungszeiten: Mo.-Sa. 10.00-19.00 Uhr | hirschaid@xxxlutz.de

Für Druckfehler keine Haftung. Die XXXLutz Möbelhäuser, Filialen der BDSK Handels GmbH & Co. KG, Mergentheimer Straße 59, 97084 Würzburg, ILDE27-0-h

XXXLutz MEIN MÖBELHAUS.

1) Gültig bei Neuaufträgen in den Abteilungen Boden, Gardinen, Heimtextilien, Leuchten und Haushaltswaren und Accessoires. Ausgenommen: in der Werbung angebotene Ware, bereits reduzierte Ware, in der Ausstellung als „Bestpreis“, „Bester Preis“ und „Preishammer“ gekennzeichnete Artikel, Gutscheinkauf, Bücher sowie Saisonware. Keine weiteren Konditionen möglich. Keine Barauszahlung. Basispreis ist Grundlage für alle Abschläge. Aktionen und Aktionsbedingungen sowie weitere Informationen finden Sie unter xxxlutz.de/aktionsbedingungen. Gültig bis mindestens 04.07.2020. 2) Gültig bei Neuaufträgen auf Möbel, Küchen und Matratzen. Ausgenommen: in der Werbung angebotene Ware, bereits reduzierte Ware, in der Ausstellung als „Bestpreis“, „Bester Preis“, „Preishammer“ und „Dauertiefpreis“ gekennzeichnete Artikel, Artikel der Abteilung Baby und Kinder, Gutscheinkauf, Bücher sowie Saisonware. Keine weiteren Konditionen möglich. Keine Barauszahlung. Basispreis ist Grundlage für alle Abschläge. Aktionen und Aktionsbedingungen sowie weitere Informationen finden Sie unter xxxlutz.de/aktionsbedingungen. Gültig bis mindestens 04.07.2020.